

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 03.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Innenstadt-West

Sitzungsdatum:

02.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

---

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 07.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Innenstadt-West

Sitzungsdatum:

02.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

### zu TOP 12.1

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

Die Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und SPD geben bzgl. der Neufassung der Stellplatzsatzung folgenden Bemerkungen zu Protokoll:

In Wohngebieten und bei Unternehmen sollten in der Stellplatzsatzung Plätze für Lastenräder aufgenommen werden. Ebenso ist es sinnvoll Car Sharing Plätze auszuweisen.

Dann fehlt der gesamte Punkt der Elektromobilität. Wenn es gesetzlich möglich sein sollte, Ladestationen in der Stellplatzsatzung festzulegen, bzw. deren vorbereitende Baumaßnahme, - wäre es angesichts der künftigen Elektrifizierung des mobilisierten Individualverkehrs vorausschauend, hier Lademöglichkeiten einzufordern.

Hier wird zwar dem Fahrrad eine gestiegene Gewichtung zugeschrieben, dennoch bleibt die Neufassung der Satzung hinter den Zielen einer Mobilitätswende. Es ist notwendig das Verhältnis von Kraftfahrzeug- und Fahrradplätzen besonders in Wohngebieten, aber auch bei Unternehmen, sowie Kultur- und Freizeitstätten anzugleichen.

In der neuen Satzung wird nach wie vor das Auto zu sehr priorisiert. Es sollte eine gleiche Anzahl von Park- und Fahrradplätzen geben. Am besten sogar mehr Fahrradabstellmöglichkeiten als Parkplätze. Zu sehen auch in Tabelle 1, wo die Abstellfläche nach Nutzungsfläche berechnet wird. Hier sollte eine Gleichrangigkeit stattfinden. So wird der exklusive Vorrang des (ruhenden) Autoverkehrs zementiert.

Damit das Fahrrad bei allen Witterungen genutzt werden kann, muss die Attraktivität insbesondere gesteigert werden, indem witterungsunabhängige und diebstahlgesicherte Unterbringungen garantiert werden. Hier ist die Zahl erst ab 12 Stellplätzen angegeben, wir fordern diese Unterbringung aber bereits ab 6 Fahrrädern.

Dem Punkt des innovativen Mobilitätskonzeptes fehlt ein Sanktionskatalog, für die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Darüber hinaus scheint eine Umsetzung nur durch einen Mehraufwand in der Bauordnung realisierbar ( Evaluation, Kontrolle, Vergabe etc.) Ohne weiteres Personal und einer klar definierten Zuständigkeit ist dieser Punkt nicht zu unterstützen und birgt die Gefahr von Missbrauch.

Dann wäre zu prüfen, ob in § 4 Abs. 6 Genossenschaften noch eine besondere Berücksichtigung zu Minderungsmöglichkeiten bekommen könnten. Für sie ist es wichtig günstig zu bauen und sie könnten gesondert mit anderen Prozentzahlen aufgeführt werden.

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

### **Empfehlung:**

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund einstimmig (Bündnis90/Die Grünen, SPD, FDP) mit 7 Enthaltungen (CDU, Die Linke, Die PARTEI, AFD) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 09.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Brackel

Sitzungsdatum:

03.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

---

### 11.4

#### Neufassung der Stellplatzsatzung

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

Die Bezirksvertretung Brackel nimmt die nachträglich zur Verfügung gestellte Mitteilung zu dieser Vorlage zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat bei 2 Stimmenthaltungen (Herr Goldschmidt, Fraktion Die Linke./Die Partei, Herr Thomas, AfD-Fraktion) **einstimmig**, nachfolgendem Beschlussvorschlag **zuzustimmen**:

„Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.“

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 09.03.2022

Gremium:

Behindertenpolitisches Netzwerk

Sitzungsdatum:

22.02.2022

Sitzungsart:

öffentlich

---

### **zu TOP 4.4**

Neufassung der Stellplatzsatzung  
Kenntnisnahme  
(Drucksache Nr.: 23268-21)

Der Vorsitzende geht auf die Inhalte der Vorlage ein.

Bezug nehmend auf die Inhalte der Verwaltungsvorlage bittet Herr Gungl die Verwaltung um Stellungnahme zu folgender Fragestellung:  
Was passiert mit den Ausgleichszahlungen, wenn Behindertenparkplätze durch Eigentümer von Immobilien nicht eingerichtet werden.

Des Weiteren weist Frau Opitz die Verwaltung darauf hin, dass Behindertenparkplätze entlang von Straßen, parallel zur Fahrbahn, insbesondere beim Ein- und Aussteigen, für betroffene Menschen eine Gefahr darstellen, da sie in den fließenden Verkehr geraten.

Das Behindertenpolitische Netzwerk bittet die Verwaltung um Berücksichtigung der oben gemachten Anmerkungen und nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 09.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Innenstadt-Nord

Sitzungsdatum:

09.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

---

### **zu TOP 12.3**

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Nord lässt die Vorlage ohne Beschlussfassung an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen sowie an den Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün durchlaufen.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 10.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Innenstadt-West

Sitzungsdatum:

02.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

### zu TOP 12.1

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

Die Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und SPD geben bzgl. der Neufassung der Stellplatzsatzung folgenden Bemerkungen zu Protokoll:

In Wohngebieten und bei Unternehmen sollten in der Stellplatzsatzung Plätze für Lastenräder aufgenommen werden. Ebenso ist es sinnvoll Car Sharing Plätze auszuweisen.

Dann fehlt der gesamte Punkt der Elektromobilität. Wenn es gesetzlich möglich sein sollte, Ladestationen in der Stellplatzsatzung festzulegen, bzw. deren vorbereitende Baumaßnahme, - wäre es angesichts der künftigen Elektrifizierung des mobilisierten Individualverkehrs vorausschauend, hier Lademöglichkeiten einzufordern.

Hier wird zwar dem Fahrrad eine gestiegene Gewichtung zugeschrieben, dennoch bleibt die Neufassung der Satzung hinter den Zielen einer Mobilitätswende. Es ist notwendig das Verhältnis von Kraftfahrzeug- und Fahrradplätzen besonders in Wohngebieten, aber auch bei Unternehmen, sowie Kultur- und Freizeitstätten anzugleichen.

In der neuen Satzung wird nach wie vor das Auto zu sehr priorisiert. Es sollte eine gleiche Anzahl von Park- und Fahrradplätzen geben. Am besten sogar mehr Fahrradabstellmöglichkeiten als Parkplätze. Zu sehen auch in Tabelle 1, wo die Abstellfläche nach Nutzungsfläche berechnet wird. Hier sollte eine Gleichrangigkeit stattfinden. So wird der exklusive Vorrang des (ruhenden) Autoverkehrs zementiert.

Damit das Fahrrad bei allen Witterungen genutzt werden kann, muss die Attraktivität insbesondere gesteigert werden, indem witterungsunabhängige und diebstahlgesicherte Unterbringungen garantiert werden. Hier ist die Zahl erst ab 12 Stellplätzen angegeben, wir fordern diese Unterbringung aber bereits ab 6 Fahrrädern.

Dem Punkt des innovativen Mobilitätskonzeptes fehlt ein Sanktionskatalog, für die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Darüber hinaus scheint eine Umsetzung nur durch einen Mehraufwand in der Bauordnung realisierbar ( Evaluation, Kontrolle, Vergabe etc.) Ohne weiteres Personal und einer klar definierten Zuständigkeit ist dieser Punkt nicht zu unterstützen und birgt die Gefahr von Missbrauch.

Dann wäre zu prüfen, ob in § 4 Abs. 6 Genossenschaften noch eine besondere Berücksichtigung zu Minderungsmöglichkeiten bekommen könnten. Für sie ist es wichtig günstig zu bauen und sie könnten gesondert mit anderen Prozentzahlen aufgeführt werden.

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

### **Empfehlung:**

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund einstimmig (Bündnis90/Die Grünen, SPD, FDP) mit 7 Enthaltungen (CDU, Die Linke, Die PARTEI, AFD) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 10.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Innenstadt-West

Sitzungsdatum:

02.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

### zu TOP 12.1

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

Die Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und SPD geben bzgl. der Neufassung der Stellplatzsatzung folgenden Bemerkungen zu Protokoll:

In Wohngebieten und bei Unternehmen sollten in der Stellplatzsatzung Plätze für Lastenräder aufgenommen werden. Ebenso ist es sinnvoll Car Sharing Plätze auszuweisen.

Dann fehlt der gesamte Punkt der Elektromobilität. Wenn es gesetzlich möglich sein sollte, Ladestationen in der Stellplatzsatzung festzulegen, bzw. deren vorbereitende Baumaßnahme, - wäre es angesichts der künftigen Elektrifizierung des mobilisierten Individualverkehrs vorausschauend, hier Lademöglichkeiten einzufordern.

Hier wird zwar dem Fahrrad eine gestiegene Gewichtung zugeschrieben, dennoch bleibt die Neufassung der Satzung hinter den Zielen einer Mobilitätswende. Es ist notwendig das Verhältnis von Kraftfahrzeug- und Fahrradplätzen besonders in Wohngebieten, aber auch bei Unternehmen, sowie Kultur- und Freizeitstätten anzugleichen.

In der neuen Satzung wird nach wie vor das Auto zu sehr priorisiert. Es sollte eine gleiche Anzahl von Park- und Fahrradplätzen geben. Am besten sogar mehr Fahrradabstellmöglichkeiten als Parkplätze. Zu sehen auch in Tabelle 1, wo die Abstellfläche nach Nutzungsfläche berechnet wird. Hier sollte eine Gleichrangigkeit stattfinden. So wird der exklusive Vorrang des (ruhenden) Autoverkehrs zementiert.

Damit das Fahrrad bei allen Witterungen genutzt werden kann, muss die Attraktivität insbesondere gesteigert werden, indem witterungsunabhängige und diebstahlgesicherte Unterbringungen garantiert werden. Hier ist die Zahl erst ab 12 Stellplätzen angegeben, wir fordern diese Unterbringung aber bereits ab 6 Fahrrädern.

Dem Punkt des innovativen Mobilitätskonzeptes fehlt ein Sanktionskatalog, für die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Darüber hinaus scheint eine Umsetzung nur durch einen Mehraufwand in der Bauordnung realisierbar ( Evaluation, Kontrolle, Vergabe etc.) Ohne weiteres Personal und einer klar definierten Zuständigkeit ist dieser Punkt nicht zu unterstützen und birgt die Gefahr von Missbrauch.

Dann wäre zu prüfen, ob in § 4 Abs. 6 Genossenschaften noch eine besondere Berücksichtigung zu Minderungsmöglichkeiten bekommen könnten. Für sie ist es wichtig günstig zu bauen und sie könnten gesondert mit anderen Prozentzahlen aufgeführt werden.

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

### **Empfehlung:**

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund einstimmig (Bündnis90/Die Grünen, SPD, FDP) mit 7 Enthaltungen (CDU, Die Linke, Die PARTEI, AFD) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 10.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Innenstadt-West

Sitzungsdatum:

02.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

### zu TOP 12.1

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

Die Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und SPD geben bzgl. der Neufassung der Stellplatzsatzung folgenden Bemerkungen zu Protokoll:

In Wohngebieten und bei Unternehmen sollten in der Stellplatzsatzung Plätze für Lastenräder aufgenommen werden. Ebenso ist es sinnvoll Car Sharing Plätze auszuweisen.

Dann fehlt der gesamte Punkt der Elektromobilität. Wenn es gesetzlich möglich sein sollte, Ladestationen in der Stellplatzsatzung festzulegen, bzw. deren vorbereitende Baumaßnahme, - wäre es angesichts der künftigen Elektrifizierung des mobilisierten Individualverkehrs vorausschauend, hier Lademöglichkeiten einzufordern.

Hier wird zwar dem Fahrrad eine gestiegene Gewichtung zugeschrieben, dennoch bleibt die Neufassung der Satzung hinter den Zielen einer Mobilitätswende. Es ist notwendig das Verhältnis von Kraftfahrzeug- und Fahrradplätzen besonders in Wohngebieten, aber auch bei Unternehmen, sowie Kultur- und Freizeitstätten anzugleichen.

In der neuen Satzung wird nach wie vor das Auto zu sehr priorisiert. Es sollte eine gleiche Anzahl von Park- und Fahrradplätzen geben. Am besten sogar mehr Fahrradabstellmöglichkeiten als Parkplätze. Zu sehen auch in Tabelle 1, wo die Abstellfläche nach Nutzungsfläche berechnet wird. Hier sollte eine Gleichrangigkeit stattfinden. So wird der exklusive Vorrang des (ruhenden) Autoverkehrs zementiert.

Damit das Fahrrad bei allen Witterungen genutzt werden kann, muss die Attraktivität insbesondere gesteigert werden, indem witterungsunabhängige und diebstahlgesicherte Unterbringungen garantiert werden. Hier ist die Zahl erst ab 12 Stellplätzen angegeben, wir fordern diese Unterbringung aber bereits ab 6 Fahrrädern.

Dem Punkt des innovativen Mobilitätskonzeptes fehlt ein Sanktionskatalog, für die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Darüber hinaus scheint eine Umsetzung nur durch einen Mehraufwand in der Bauordnung realisierbar ( Evaluation, Kontrolle, Vergabe etc.) Ohne weiteres Personal und einer klar definierten Zuständigkeit ist dieser Punkt nicht zu unterstützen und birgt die Gefahr von Missbrauch.

Dann wäre zu prüfen, ob in § 4 Abs. 6 Genossenschaften noch eine besondere Berücksichtigung zu Minderungsmöglichkeiten bekommen könnten. Für sie ist es wichtig günstig zu bauen und sie könnten gesondert mit anderen Prozentzahlen aufgeführt werden.

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

### **Empfehlung:**

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund einstimmig (Bündnis90/Die Grünen, SPD, FDP) mit 7 Enthaltungen (CDU, Die Linke, Die PARTEI, AFD) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 10.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Innenstadt-West

Sitzungsdatum:

02.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

### zu TOP 12.1

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

Die Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und SPD geben bzgl. der Neufassung der Stellplatzsatzung folgende Bemerkungen zu Protokoll:

In Wohngebieten und bei Unternehmen sollten in der Stellplatzsatzung Plätze für Lastenräder aufgenommen werden. Ebenso ist es sinnvoll Car Sharing Plätze auszuweisen.

Dann fehlt der gesamte Punkt der Elektromobilität. Wenn es gesetzlich möglich sein sollte, Ladestationen in der Stellplatzsatzung festzulegen, bzw. deren vorbereitende Baumaßnahme, - wäre es angesichts der künftigen Elektrifizierung des mobilisierten Individualverkehrs vorausschauend, hier Lademöglichkeiten einzufordern.

Hier wird zwar dem Fahrrad eine gestiegene Gewichtung zugeschrieben, dennoch bleibt die Neufassung der Satzung hinter den Zielen einer Mobilitätswende. Es ist notwendig das Verhältnis von Kraftfahrzeug- und Fahrradplätzen besonders in Wohngebieten, aber auch bei Unternehmen, sowie Kultur- und Freizeitstätten anzugleichen.

In der neuen Satzung wird nach wie vor das Auto zu sehr priorisiert. Es sollte eine gleiche Anzahl von Park- und Fahrradplätzen geben. Am besten sogar mehr Fahrradabstellmöglichkeiten als Parkplätze. Zu sehen auch in Tabelle 1, wo die Abstellfläche nach Nutzungsfläche berechnet wird. Hier sollte eine Gleichrangigkeit stattfinden. So wird der exklusive Vorrang des (ruhenden) Autoverkehrs zementiert.

Damit das Fahrrad bei allen Witterungen genutzt werden kann, muss die Attraktivität insbesondere gesteigert werden, indem witterungsunabhängige und diebstahlgesicherte Unterbringungen garantiert werden. Hier ist die Zahl erst ab 12 Stellplätzen angegeben, wir fordern diese Unterbringung aber bereits ab 6 Fahrrädern.

Dem Punkt des innovativen Mobilitätskonzeptes fehlt ein Sanktionskatalog, für die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Darüber hinaus scheint eine Umsetzung nur durch einen Mehraufwand in der Bauordnung realisierbar (Evaluation, Kontrolle, Vergabe etc.) Ohne weiteres Personal und einer klar definierten Zuständigkeit ist dieser Punkt nicht zu unterstützen und birgt die Gefahr von Missbrauch.

Dann wäre zu prüfen, ob in § 4 Abs. 6 Genossenschaften noch eine besondere Berücksichtigung zu Minderungsmöglichkeiten bekommen könnten. Für sie ist es wichtig günstig zu bauen und sie könnten gesondert mit anderen Prozentzahlen aufgeführt werden.

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

### **Empfehlung:**

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund einstimmig (Bündnis90/Die Grünen, SPD, FDP) mit 7 Enthaltungen (CDU, Die Linke, Die PARTEI, AFD) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 14.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Mengede

Sitzungsdatum:

02.02.2022

Sitzungsart:

öffentlich

---

### **zu TOP 11.9**

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

Die Bezirksvertretung Mengede einigt sich nach kurzer Beratung auf folgende Anmerkung:

Es darf nicht ermöglicht werden, sich bei Neubauten aus der Verpflichtung zum Bau von Stellplätzen problemlos „freizukaufen“, insbesondere, wenn Stellplätze möglich sind. Dies sollte nur in absoluten Ausnahmefällen und unter vorher strengen und festgelegten Voraussetzungen möglich sein.

#### **Empfehlung**

Die Bezirksvertretung Mengede empfiehlt dem Rat einstimmig bei einer Enthaltung (FDP) und unter Berücksichtigung der obigen Anmerkung, den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW zu beschließen.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 15.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Innenstadt-Ost

Sitzungsdatum:

15.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

### zu TOP 12.1

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost beschließt **einstimmig** bei Enthaltung von Herrn Winko (AfD) den nachfolgenden Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion:

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost möge beschließen,*

- *dass die Verwaltung Stellung bezieht, wie ein Hotel-Ticket, wie in §5 aufgeführt, funktionieren soll.*
  - *Bekommt jeder Gast unaufgefordert mit der Buchung ein Ticket, welches für die Dauer des Aufenthalts inklusive An- und Abreise gilt?*
  - *In welchem Geltungsbereich würde es gelten? Dortmund-weit? NRW-weit?*
- *dass die Verwaltung die Anlage 1 in folgenden Punkten anpassen soll:*
  - *8.1 Kindergärten, Kindertagesstätten:*
    - *Fahrrad: „... und mindestens 1 Abstpl. für Lastenräder“*
  - *8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen:*
    - *Fahrrad: „1 Abstpl. je 3 Schüler“*
  - *8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen:*
    - *Fahrrad: „1 Abstpl. je 3 Schüler“*

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost empfiehlt **einstimmig** bei Enthaltung von Herrn Winko (AfD) dem Rat der Stadt Dortmund wie folgt unter Berücksichtigung des oben genannten Ergänzungsantrages, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschluss**

*Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.*

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 16.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Hörde

Sitzungsdatum:

15.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

### 11.3

#### Neufassung der Stellplatzsatzung

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

#### 1. Beschluss

Bündnis 90/Die Grünen stellen den Antrag, dass die Reduzierung im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaues auf einen Stellplatz nicht nur in den beschriebenen Zonen sondern überall gültig sein soll.

**Abstimmungsergebnis: mit 8 Gegenstimmen (CDU/SPD/Die Linke) und 4 Ja-Stimmen (Bündnis 90/Die Grünen/FDP/SPD) abgelehnt**

#### 2. Beschluss

Die Bezirksvertretung Hörde fordert bei der Verwaltung ein, bei allen Stellplatzablösungen im Stadtbezirk Hörde zustimmen zu müssen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig so beschlossen**

#### 3. Beschluss

Die Bezirksvertretung Hörde empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.

**Abstimmungsergebnis: mit 1 Enthaltung ((Bündnis 90/Die Grünen) und 10 Ja-Stimmen so beschlossen.**

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 16.03.2022

Gremium:

Bezirksvertretung Hörde

Sitzungsdatum:

15.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

### 11.3

#### Neufassung der Stellplatzsatzung

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

#### 1. Beschluss

Bündnis 90/Die Grünen stellen den Antrag, dass die Reduzierung im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaues auf einen Stellplatz nicht nur in den beschriebenen Zonen sondern überall gültig sein soll.

**Abstimmungsergebnis: mit 8 Gegenstimmen (CDU/SPD/Die Linke) und 4 Ja-Stimmen (Bündnis 90/Die Grünen/FDP/SPD) abgelehnt**

#### 2. Beschluss

Die Bezirksvertretung Hörde fordert bei der Verwaltung ein, bei allen Stellplatzablösungen im Stadtbezirk Hörde zustimmen zu müssen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig so beschlossen**

#### 3. Beschluss

Die Bezirksvertretung Hörde empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.

**Abstimmungsergebnis: mit 1 Enthaltung ((Bündnis 90/Die Grünen) und 10 Ja-Stimmen so beschlossen.**

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 16.03.2022

Gremium:  
Bezirksvertretung Hombruch

Sitzungsdatum:  
15.03.2022

Sitzungsart:  
öffentlich

### zu TOP 12.3

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

#### **Beratung**

Bezirksbürgermeister Berning führt aus, dass die Kennziffer (Anzahl Stellplätze je Wohneinheit) für die Erstellung eines Stellplatzes erhöht werden sollte, damit bei einem Neubau verpflichtend pro Wohneinheit mehr Stellfläche erstellt werden muss.

Andernfalls führt dies zu einer Verschlimmerung der Parksituation.

In die Empfehlung soll daher ein entsprechender Zusatz mit aufgenommen werden.

Frau Lohse (Fraktionssprecherin B90/Die Grünen) lehnt einen solchen Zusatz ab.

#### **Empfehlung**

Die Bezirksvertretung Hombruch **empfiehlt** dem Rat der Stadt Dortmund **mehrheitlich** mit 10 Ja-Stimmen (Fraktionen der CDU, SPD, FDP) gegen 5 Nein-Stimmen (Fraktion B90/Die Grünen, Die Linke) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW mit dem Zusatz, die Kennziffer (Anzahl Stellplätze je Wohneinheit) für die Erstellung eines Stellplatzes zu erhöhen, damit bei einem Neubau verpflichtend pro Wohneinheit mehr Stellfläche erstellt werden muss als im Entwurf vorgesehen.

#### **Zusatzbemerkung**

Frau Lohse (Fraktionssprecherin B90/Die Grünen) erklärt für die Fraktion B90/Die Grünen, dass diese der Empfehlung **ohne Zusatz** zustimmt.

Erstellt am: 17.03.2022

Gremium:

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,  
Stadtgestaltung und Wohnen

Sitzungsdatum:

16.03.2022

Sitzungsart:

öffentlich

## **zu TOP 8.1**

### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

#### **Hierzu liegt vor-> Stellungnahme der Verwaltung (Korrektur der Anlage) (Drucksache Nr.: 23268-21-E1):**

...in den Anlage1 zur o.g. Ratsvorlage befindet sich ein Satzungstext zur neuen Stellplatzsatzung, der aufgrund eines redaktionellen Fehlers bereits eine Bekanntmachungsanordnung enthält. Dieser Absatz der Bekanntmachungsanordnung wird normalerweise nie vom Rat mitbeschlossen. Es ist ein reiner Ausfertigungsakt der Verwaltung im Rahmen der nach dem Ratsbeschluss folgenden Bekanntmachung.

Zudem ist der Text dieser Bekanntmachungsanordnung aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung, die am 15.12.2021 in Kraft getreten auch fehlerhaft hinsichtlich der dort angegebenen Frist.

Bei einem Beschluss mit dem in Anlage 1 enthaltenen Absatz der Bekanntmachungsanordnung wäre die neue Stellplatzsatzung rechtlich angreifbar.

Aus diesem Grund bitte ich um Austausch des Satzungstextes ohne die Bekanntmachungsanordnung, so dass nur diese zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

#### **Hierzu liegt vor -> Empfehlung des Behindertenpolitischen Netzwerkes (BPN) vom 22.02.2022:** Der Vorsitzende geht auf die Inhalte der Vorlage ein.

Bezug nehmend auf die Inhalte der Verwaltungsvorlage bittet Herr Gungl die Verwaltung um Stellungnahme zu folgender Fragestellung:

Was passiert mit den Ausgleichszahlungen, wenn Behindertenparkplätze durch Eigentümer von Immobilien nicht eingerichtet werden.

Des Weiteren weist Frau Opitz die Verwaltung darauf hin, dass Behindertenparkplätze entlang von Straßen, parallel zur Fahrbahn, insbesondere beim Ein- und Aussteigen, für betroffene Menschen eine Gefahr darstellen, da sie in den fließenden Verkehr geraten.

Das Behindertenpolitische Netzwerk bittet die Verwaltung um Berücksichtigung der oben gemachten Anmerkungen und nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

#### **Hierzu liegt vor-> Empfehlung der Bezirksvertretung (BV) Innenstadt West 02.03..2022:**

Die Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und SPD geben bzgl. der Neufassung der Stellplatzsatzung folgenden Bemerkungen zu Protokoll:

In Wohngebieten und bei Unternehmen sollten in der Stellplatzsatzung Plätze für Lastenräder aufgenommen werden. Ebenso ist es sinnvoll Car Sharing Plätze auszuweisen.

Dann fehlt der gesamte Punkt der Elektromobilität. Wenn es gesetzlich möglich sein sollte, Ladestationen in der Stellplatzsatzung festzulegen, bzw. deren vorbereitende Baumaßnahme, - wäre es angesichts der künftigen Elektrifizierung des mobilisierten Individualverkehrs vorausschauend, hier Lademöglichkeiten einzufordern.

Hier wird zwar dem Fahrrad eine gestiegene Gewichtung zugeschrieben, dennoch bleibt die Neufassung der Satzung hinter den Zielen einer Mobilitätswende. Es ist notwendig das Verhältnis von Kraftfahrzeug- und Fahrradplätzen besonders in Wohngebieten, aber auch bei Unternehmen, sowie Kultur- und Freizeitstätten anzugleichen.

In der neuen Satzung wird nach wie vor das Auto zu sehr priorisiert. Es sollte eine gleiche Anzahl von Park- und Fahrradplätzen geben. Am besten sogar mehr Fahrradabstellmöglichkeiten als Parkplätze. Zu sehen auch in Tabelle 1, wo die Abstellfläche nach Nutzungsfläche berechnet wird. Hier sollte eine Gleichrangigkeit stattfinden. So wird der exklusive Vorrang des (ruhenden) Autoverkehrs zementiert.

Damit das Fahrrad bei allen Witterungen genutzt werden kann, muss die Attraktivität insbesondere gesteigert werden, indem witterungsunabhängige und diebstahlgesicherte Unterbringungen garantiert werden. Hier ist die Zahl erst ab 12 Stellplätzen angegeben, wir fordern diese Unterbringung aber bereits ab 6 Fahrrädern.

Dem Punkt des innovativen Mobilitätskonzeptes fehlt ein Sanktionskatalog, für die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Darüber hinaus scheint eine Umsetzung nur durch einen Mehraufwand in der Bauordnung realisierbar ( Evaluation, Kontrolle, Vergabe etc.) Ohne weiteres Personal und einer klar definierten Zuständigkeit ist dieser Punkt nicht zu unterstützen und birgt die Gefahr von Missbrauch.

Dann wäre zu prüfen, ob in § 4 Abs. 6 Genossenschaften noch eine besondere Berücksichtigung zu Minderungsmöglichkeiten bekommen könnten. Für sie ist es wichtig günstig zu bauen und sie könnten gesondert mit anderen Prozentzahlen aufgeführt werden.

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund einstimmig (Bündnis90/Die Grünen, SPD, FDP) mit 7 Enthaltungen (CDU, Die Linke, Die PARTEI, AFD) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.

**Hierzu liegt vor→ Empfehlung der Bezirksvertretung Mengede vom 02.02.2022:**

Die Bezirksvertretung Mengede einigt sich nach kurzer Beratung auf folgende Anmerkung:

*Es darf nicht ermöglicht werden, sich bei Neubauten aus der Verpflichtung zum Bau von Stellplätzen problemlos „freizukaufen“, insbesondere, wenn Stellplätze möglich sind. Dies sollte nur in absoluten Ausnahmefällen und unter vorher strengen und festgelegten Voraussetzungen möglich sein.*

Die Bezirksvertretung Mengede empfiehlt dem Rat einstimmig bei einer Enthaltung (FDP) und unter Berücksichtigung der obigen Anmerkung, den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW zu beschließen.

**Hierzu liegt vor→ Empfehlung der Bezirksvertretung Hombruch vom 15.03.2022:**

Beratung

Bezirksbürgermeister Berning führt aus, dass die Kennziffer (Anzahl Stellplätze je Wohneinheit) für die Erstellung eines Stellplatzes erhöht werden sollte, damit bei einem Neubau verpflichtend pro Wohneinheit mehr Stellfläche erstellt werden muss.

Andernfalls führt dies zu einer Verschlimmerung der Parksituation.

In die Empfehlung soll daher ein entsprechender Zusatz mit aufgenommen werden.

Frau Lohse (Fraktionssprecherin B90/Die Grünen) lehnt einen solchen Zusatz ab.

Die Bezirksvertretung Hombruch empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen (Fraktionen der CDU, SPD, FDP) gegen 5 Nein-Stimmen (Fraktion B90/Die Grünen, Die Linke) folgenden Beschluss zu fassen:
--

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW mit dem Zusatz, die Kennziffer (Anzahl Stellplätze je Wohneinheit) für die Erstellung eines Stellplatzes zu erhöhen, damit bei einem Neubau verpflichtend pro Wohneinheit mehr Stellfläche erstellt werden muss als im Entwurf vorgesehen.

#### **Zusatzbemerkung**

Frau Lohse (Fraktionssprecherin B90/Die Grünen) erklärt für die Fraktion B90/Die Grünen, dass diese der Empfehlung **ohne Zusatz** zustimmt.

**Hierzu liegt vor**→ Empfehlung der Bezirksvertretung Hörde vom 15.03.2022:

#### **1. Beschluss**

Bündnis 90/Die Grünen stellen den Antrag, dass die Reduzierung im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaues auf einen Stellplatz nicht nur in den beschriebenen Zonen sondern überall gültig sein soll.

**Abstimmungsergebnis: mit 8 Gegenstimmen (CDU/SPD/Die Linke) und 4 Ja-Stimmen (Bündnis 90/Die Grünen/FDP/SPD) abgelehnt**

#### **2. Beschluss**

Die Bezirksvertretung Hörde fordert bei der Verwaltung ein, bei allen Stellplatzablösungen im Stadtbezirk Hörde zustimmen zu müssen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig so beschlossen**

#### **3. Beschluss**

Die Bezirksvertretung Hörde empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.

**Abstimmungsergebnis: mit 1 Enthaltung ((Bündnis 90/Die Grünen) und 10 Ja-Stimmen so beschlossen.**

**Hierzu liegt vor**→ Empfehlung der Bezirksvertretung Innenstadt Ost vom 15.03.2022:

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost beschließt **einstimmig** bei Enthaltung von Herrn Winko (AfD) den nachfolgenden Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion:

*Die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost möge beschließen,*

- *dass die Verwaltung Stellung bezieht, wie ein Hotel-Ticket, wie in §5 aufgeführt, funktionieren soll.*
  - *Bekommt jeder Gast unaufgefordert mit der Buchung ein Ticket, welches für die Dauer des Aufenthalts inklusive An- und Abreise gilt?*
  - *In welchem Geltungsbereich würde es gelten? Dortmund-weit? NRW-weit?*
- *dass die Verwaltung die Anlage 1 in folgenden Punkten anpassen soll:*
  - *8.1 Kindergärten, Kindertagesstätten:*
    - *Fahrrad: „... und mindestens 1 Abstpl. für Lastenräder“*
  - *8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen:*
    - *Fahrrad: „1 Abstpl. je 3 Schüler“*
  - *8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen:*
    - *Fahrrad: „1 Abstpl. je 3 Schüler“*

Die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost empfiehlt **einstimmig** bei Enthaltung von Herrn Winko (AfD) dem Rat der Stadt Dortmund wie folgt unter Berücksichtigung des oben genannten Ergänzungsantrages, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss**

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

*Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.*

**AKUSW, 16.03.2022:**

**Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vertagt die Befassung mit der gesamten Angelegenheit in seine nächste Sitzung.**

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 21.03.2022

Gremium:	Sitzungsdatum:	Sitzungsart:
Bezirksvertretung Huckarde	16.03.2022	öffentlich

### 11.1.11

#### **-Vorlage aus der ausgefallenen Sitzung vom 02.02.2022-Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

#### **Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Huckarde empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW nicht zu empfehlen.

Begründung:

- unterschieden wird zwischen privaten und öffentlichen bzw. Bauherren von Großprojekten, wobei die Regeln für private Bauherren strenger sind (ungerecht)
- es zu viel Spielraum bei der Entscheidung gibt, bei Großprojekten oder `wichtigen` Projekten für Dortmund Stellplätze wegfallen zu lassen. (es gibt keine einheitlichen Kriterien nach denen entschieden wird)
- die Annahme, eine Haltestelle in der Nähe bedeute, der Anwohner könne sein Auto abschaffen und benötige daher keinen Stellplatz, nicht anzunehmen ist.

Zusammengefasst erhöhe die neue Stellplatzsatzung in Zukunft den Parkdruck deutlich, ohne dass wirkliche Alternativen angeboten werden und scheinbar eher dazu gedacht, Bauprojekte auf Kosten der Parksituation möglich oder attraktiver zu machen.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Erstellt am: 23.03.2022

Gremium:  
Bezirksvertretung Aplerbeck

Sitzungsdatum:  
22.03.2022

Sitzungsart:  
öffentlich

---

### **zu TOP 11.1**

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

**Die Bezirksvertretung Aplerbeck empfiehlt dem Rat der Stadt Dortmund einstimmig,**  
den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in  
Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW zu beschließen.

Erstellt am: 27.04.2022

Gremium:

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,  
Stadtgestaltung und Wohnen

Sitzungsdatum:

27.04.2022

Sitzungsart:

öffentlich

## **zu TOP 8.1**

### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

#### **Hierzu liegt vor-> Stellungnahme der Verwaltung (Korrektur der Anlage) (Drucksache Nr.: 23268-21-E1):**

...in den Anlage1 zur o.g. Ratsvorlage befindet sich ein Satzungstext zur neuen Stellplatzsatzung, der aufgrund eines redaktionellen Fehlers bereits eine Bekanntmachungsanordnung enthält. Dieser Absatz der Bekanntmachungsanordnung wird normalerweise nie vom Rat mitbeschlossen. Es ist ein reiner Ausfertigungsakt der Verwaltung im Rahmen der nach dem Ratsbeschluss folgenden Bekanntmachung.

Zudem ist der Text dieser Bekanntmachungsanordnung aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung, die am 15.12.2021 in Kraft getreten auch fehlerhaft hinsichtlich der dort angegebenen Frist.

Bei einem Beschluss mit dem in Anlage 1 enthaltenen Absatz der Bekanntmachungsanordnung wäre die neue Stellplatzsatzung rechtlich angreifbar.

Aus diesem Grund bitte ich um Austausch des Satzungstextes ohne die Bekanntmachungsanordnung, so dass nur diese zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

#### **Hierzu liegt vor -> Empfehlung des Behindertenpolitischen Netzwerkes (BPN) vom 22.02.2022:** **→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

#### **Hierzu liegt vor-> Empfehlung der Bezirksvertretung (BV) Innenstadt West 02.03..2022:** **→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

#### **Hierzu liegt vor-> Empfehlung der Bezirksvertretung Mengede vom 02.02.2022:** **→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

#### **Hierzu liegt vor-> Empfehlung der Bezirksvertretung Hombruch vom 15.03.2022:** **→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

#### **Hierzu liegt vor-> Empfehlung der Bezirksvertretung Hörde vom 15.03.2022:** **→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

#### **Hierzu liegt vor-> Empfehlung der Bezirksvertretung Innenstadt Ost vom 15.03.2022:** **→ Siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

AKUSW, 16.03.2022:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vertagt die Befassung mit der gesamten Angelegenheit in seine nächste Sitzung.

#### **Weiter liegt zur Sitzung am 27.04.2022 vor-> Empfehlung der Bezirksvertretung Huckarde vom 16.03.2022:** **→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

#### **Weiter liegt vor-> Stellungnahme der Verwaltung vom 07.04.2022 (Drucksache Nr.: 23268-21-E4)**

...zu den Empfehlungen aus den Bezirksvertretungen zur Neufassung der Stellplatzsatzung nehme ich wie folgt Stellung:

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

### Bezirksvertretung Mengede (Sitzungstermin 02.02.2022)

#### Anmerkung:

*Es darf nicht ermöglicht werden, sich bei Neubauten aus der Verpflichtung zum Bau von Stellplätzen problemlos „freizukaufen“, insbesondere, wenn Stellplätze möglich sind. Dies sollte nur in absoluten Ausnahmefällen und unter vorher strengen und festgelegten Voraussetzungen möglich sein.*

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Errichtung von Anlagen müssen gem. § 2 Abs. 1 notwendige Stellplätze für Kfz hergestellt werden, die für diese Anlagen erforderlich sind. Nur in begründeten Einzelfällen (§ 3 Abs. 7) kann von den in Anlage 1 definierten Richtzahlen der notwendigen Stellplätze für Kfz abgewichen werden (innovatives Mobilitätskonzept mit Mobilitätsmanagementmaßnahmen). Eine Ablöse ist nur nach den Bedingungen von § 9 Abs. 1 möglich. Soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kfz nicht oder wegen schwieriger Grundstücks- und Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kfz verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Dortmund einen Geldbetrag nach § 11 zahlen.

#### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Empfehlung sollte nicht weiter verfolgt werden.

### Behindertenpolitisches Netzwerk (Sitzungstermin 22.02.2022)

#### Anmerkung:

*Was passiert mit den Ausgleichzahlungen, wenn Behindertenstellplätze durch Eigentümer von Immobilien nicht eingerichtet werden.*

*Behindertenstellplätze entlang von Straßen, parallel zur Fahrbahn, insbesondere beim Ein- und Aussteigen, stellen für betroffene Menschen eine Gefahr dar, da sie in den fließenden Verkehr geraten.*

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Gem. § 3 Abs. 2 sind von den notwendigen Stellplätzen für Kfz 3 Prozent, bei Wohngebäuden mindestens ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Darüber hinaus ist § 49 Abs. 1 BauO NRW anzuwenden (Barrierefreies Bauen). Somit sind Ausgleichszahlungen nicht relevant, da Behindertenstellplätze nicht abgelöst werden dürfen.

#### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

**Der Empfehlung wird dahingehend gefolgt, dass unter § 9 Abs. 5 ein zweiter Satz eingefügt wird: „Notwendige barrierefreie Stellplätze nach § 3 Abs. 2 dürfen nicht abgelöst werden.“**

### Bezirksvertretung Innenstadt-West (Sitzungstermin 02.03.2022)

#### Anmerkung:

- 1. In Wohngebieten und bei Unternehmen sollten in der Stellplatzsatzung Plätze für Lastenräder aufgenommen werden. Ebenso ist es sinnvoll Car Sharing Plätze auszuweisen.*
- 2. Es fehlt der gesamte Punkt der Elektromobilität. Wenn es gesetzlich möglich sein sollte, Ladestationen in der Stellplatzsatzung festzulegen, bzw. deren vorbereitende Baumaßnahme, - wäre es angesichts der künftigen Elektrifizierung des mobilisierten Individualverkehrs vorausschauend, hier Lademöglichkeiten einzufordern.*
- 3. Hier wird zwar dem Fahrrad eine gestiegene Gewichtung zugeschrieben, dennoch bleibt die Neufassung der Satzung hinter den Zielen einer Mobilitätswende. Es ist notwendig das Verhältnis von Kraftfahrzeug- und Fahrradplätzen besonders in Wohngebieten, aber auch bei Unternehmen, sowie Kultur- und Freizeittätten anzugleichen. In der neuen Satzung wird nach wie vor das Auto zu sehr priorisiert. Es sollte eine gleiche Anzahl von Park- und Fahrradplätzen geben. Am besten sogar mehr Fahrradabstellmöglichkeiten als Parkplätze. Zu sehen auch in der Tabelle 1, wo die Abstellfläche nach Nutzungsfläche berechnet wird. Hier sollte eine Gleichrangigkeit stattfinden. So wird der exklusive Vorrang des (ruhenden) Autoverkehrs zementiert.*
- 4. Damit das Fahrrad bei allen Witterungen genutzt werden kann, muss die Attraktivität insbesondere gesteigert werden, indem witterungsunabhängige und diebstahlgesicherte*

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

*Unterbringungen garantiert werden. Hier ist die Zahl erst ab 12 Stellplätzen angegeben, wir fordern diese Unterbringung aber bereits ab 6 Fahrrädern.*

- 5. Dem Punkt des innovativen Mobilitätskonzeptes fehlt ein Sanktionskatalog, für die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Darüber hinaus scheint eine Umsetzung nur durch einen Mehraufwand in der Bauordnung realisierbar (Evaluation, Kontrolle, Vergabe etc.). Ohne weiteres Personal und eine klar definierte Zuständigkeit ist dieser Punkt nicht zu unterstützen und birgt die Gefahr von Missbrauch.*
- 6. Dann wäre zu prüfen, ob in § 4 Abs. 6 Genossenschaften noch eine besondere Berücksichtigung zu Minderungsmöglichkeiten bekommen könnten. Für sie ist es wichtig günstig zu bauen und sie könnten gesondert mit anderen Prozentzahlen aufgeführt zu werden.*

### Stellungnahme der Verwaltung:

1. Anhand der Anlage 1 der Stellplatzsatzung ist je nach Nutzung die notwendige Anzahl an Stellplätzen für Lastenräder definiert. Innerhalb der Stellplatzsatzung ist die Aufnahme von Car Sharing Stellplätzen nicht sinnvoll. Car Sharing kann aber Bestandteil von Mobilitätskonzepten sein und wird dann durch die Minderung der notwendigen Stellplätze berücksichtigt (vgl. § 6 Abs. 3). Im Rahmen einer gesonderten Vorlage wird sich dem Thema Car Sharing Stellplätze im öffentlichen Straßenraum bereits gewidmet (DS-Nr.: 18070-20).
2. Das Thema Elektromobilität wird anhand des § 7 Abs. 3 definiert. Demnach gelten für die Errichtung von Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität die Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz-GEIG.
3. Die notwendigen Fahrradabstellplätze sind im Vergleich zu der noch geltenden Stellplatzsatzung angepasst worden. Darüber hinaus wird dem Fahrrad eine höhere Gewichtung zugeschrieben, indem notwendige Fahrradabstellplätze für Wohngebäude und Wohnheime nicht abgelöst werden dürfen (§ 9 Abs. 6).
4. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze bei Anlagen für Witterungs- bzw. Diebstahlschutz ist in Anlehnung an die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) entstanden. Darin wird in § 8 Abs. 3 StellplatzVO NRW empfohlen, bei mehr als zehn notwendigen Stellplätzen für Fahrräder eine Überdachung aufzunehmen. In der Neufassung der Stellplatzsatzung muss bei mehr als 12 Fahrradabstellplätzen ein Witterungsschutz vorgesehen werden. Darüber hinaus sind in der Neufassung der Stellplatzsatzung die Qualitäten und Erreichbarkeiten von Fahrradabstellplätzen genauer definiert als in der StellplatzVO NRW.
5. Die Mobilitätsmanagementmaßnahmen innerhalb eines innovativen Mobilitätskonzeptes werden individuell und vertraglich zwischen den Antragsteller\*innen des Vorhabens sowie der Stadt Dortmund vereinbart. Entsprechende Regelungen werden innerhalb des Vertrages festgelegt und sind deshalb nicht Gegenstand der Stellplatzsatzung.
6. Unterschiedliche Gesellschaftsformen der Bauherren können in der Stellplatzsatzung nicht berücksichtigt werden. Entscheidend bei der Minderung ist, ob es sich um öffentlich geförderten Wohnungsbau oder freifinanzierten Wohnungsbau handelt

### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Empfehlungen sollte nicht gefolgt werden.

### **Bezirksvertretung Hombruch (Sitzungstermin 15.03.2022)**

#### Anmerkung:

*Bezirksbürgermeister Berning führt aus, dass die Kennziffer (Anzahl Stellplätze je Wohneinheit) für die Erstellung eines Stellplatzes erhöht werden sollte, damit einem Neubau verpflichtend pro Wohneinheit mehr Stellfläche erstellt werden muss. Andernfalls führt dies zu einer Verschlimmerung der Parksituation. Frau Lohse (B90/Die Grünen) Empfehlung zur Zustimmung ohne Zusatz.*

*Neuer Beschlussvorschlag: Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW mit dem Zusatz, die Kennziffer (Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit) für die Erstellung eines Stellplatzes zu erhöhen, damit bei einem Neubau verpflichtend pro Wohneinheit mehr Stellfläche erstellt werden muss als im Entwurf vorgesehen.*

### Stellungnahme der Verwaltung:

Das Thema mehr oder weniger notwendige Stellplätze für Kfz wird nicht nur im politischen Diskurs kontrovers diskutiert. § 3 Abs. 6 eröffnet die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen von der Anlage 1

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

abzuweichen. Dies gilt wohlgleich für mehr oder weniger notwendige Stellplätze für Kfz, sofern die abweichende Stellplatzanzahl begründet ist.

Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:  
Der Empfehlung sollte nicht gefolgt werden.

### **Bezirksvertretung Hörde (Sitzungstermin 15.03.2022)**

Anmerkung: Die Bezirksvertretung Hörde fordert bei der Verwaltung ein, bei allen Stellplatzablösungen im Stadtbezirk zustimmen zu müssen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 9 Abs. 1 kann die Bauaufsichtsbehörde bei Bauvorhaben bei Zahlung einer Ablöse auf die Errichtung von Stellplätzen verzichten, wenn „wegen schwieriger Grundstücks- und Gelände- verhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand [die Herstellung] erfüllt werden kann.“ Diese Regelung war früher direkter Bestandteil der BauO NRW und ist seit über 20 Jahren gängige Praxis. Eine Beteiligung der Bezirksvertretung im Bauantragsverfahren ist nicht vorgesehen.

Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:  
Der Empfehlung sollte nicht gefolgt werden.

### **Bezirksvertretung Innenstadt Ost (Sitzungstermin 15.03.2022)**

#### Ergänzungsantrag:

1. Die Bezirksvertretung Innenstadt Ost beschließt, dass die Verwaltung Stellung bezieht, wie ein Hotel-Ticket, wie in §5 aufgeführt, funktionieren soll.
  - Bekommt jeder Gast unaufgefordert mit der Buchung ein Ticket, welches für die Dauer des Aufenthalts inklusive An- und Abreise gilt?
  - In welchem Geltungsbereich würde es gelten? Dortmund-weit? NRW-weit?
2. Die Bezirksvertretung Innenstadt Ost beschließt, dass die Verwaltung die Anlage 1 in folgenden Punkten anpassen soll:
  - 8.1 Kindergärten, Kindertagesstätten:
    - Fahrrad: „... und mindestens 1 Abstpl. für Lastenräder“
  - 8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen:
    - Fahrrad: „ 1 Abstpl. je 3 Schüler“
  - 8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen:
    - Fahrrad: „1 Abstpl. je 3 Schüler“

#### Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Mobilitätsmanagementmaßnahmen innerhalb eines innovativen Mobilitätskonzeptes werden individuell und vertraglich zwischen den Antragsteller\*innen des Vorhabens sowie der Stadt Dortmund vereinbart. Entsprechende Regelungen werden innerhalb des Vertrages festgelegt und sind deshalb nicht Gegenstand der Stellplatzsatzung.
2. In der Anlage 1 befindet sich die Richtzahlentabelle zur Ermittlung der notwendigen Fahrradabstellplätze bzw. notwendigen Stellplätze für Kfz je nach Nutzungsart. Hierbei hat sich bei dem Punkt 8.3 und 8.4 ein Zahlendreher eingeschlichen.  
Die korrekte Formulierung bei den notwendigen Fahrradabstellplätze lautet:  
8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen: 1 Abstpl. je 4 Schüler, davon 10% Besucheranteil  
8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen: 1 Abstpl. je 6 Schüler, davon 10% Besucheranteil  
Die Anzahl an Fahrradabstellplätzen an allgemeinbildenden Schulen ist damit gegenüber dem Mittelwert der bisherigen Satzung aufgrund des gestiegenen Bedarfs nach Fahrradabstellplätzen angehoben worden. Bei Berufsschulen ist der Bedarf nach Fahrradabstellanlagen durch den weiten Einzugsbereich geringer.  
Gesonderte Lastenradstellplätze für Kindergärten und Kindertagesstätten sind nicht vorgesehen, da in § 8 Abs. 4 ein Achsabstand von 1m zwischen den Fahrradbügeln gefordert ist und dies auch das Abstellen von Lastenrädern ermöglicht.

Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Der Empfehlung wird dahin gehend gefolgt werden, dass in der Anlage 1 die Anzahl an Fahrradabstellplätzen unter Ziffer 8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen auf 1 Abstpl. je 4 Schüler angehoben wird und unter Ziffer 8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen auf 1 Abstpl. je 6 Schüler reduziert wird.

### Bezirksvertretung Huckarde (Sitzungstermin 16.03.2022)

#### Keine Empfehlung:

„Die Bezirksvertretung Huckarde empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW nicht zu empfehlen“.

#### Begründung:

1. unterschieden wird zwischen privaten und öffentlichen bzw. Bauherren von Großprojekten, wobei die Regeln für private Bauherren strenger sind (ungerecht)
2. es zu viel Spielraum bei der Entscheidung gibt, bei Großprojekten oder `wichtigen` Projekten für Dortmund Stellplätze wegfallen zu lassen. (es gibt keine einheitlichen Kriterien nach denen entschieden wird)
3. die Annahme, eine Haltestelle in der Nähe bedeute, der Anwohner könne sein Auto abschaffen und benötige daher keinen Stellplatz, nicht anzunehmen ist.

„Zusammengefasst erhöhe die die neue Stellplatzsatzung in Zukunft den Parkdruck deutlich, ohne dass wirkliche Alternativen angeboten werden und scheine eher dazu gedacht, Bauprojekte auf Kosten der Parksituation möglich oder attraktiver zu machen“.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Neufassung der Stellplatzsatzung zu beschließen, um ein klares Signal in Richtung Verkehrswende zu setzen. Dank der Überarbeitung wird die Steuerung des Mobilitätsverhaltens deutlich hin zum Umweltverbund verbessert, indem u.a. die Qualität und Erreichbarkeit der Fahrradstellplätze sowie integrierte Standorte gestärkt werden.

1. Es findet in der Satzung keine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Bauherren bzw. Bauherren von Großprojekten statt. Die Stellplatzanzahl richtet sich nach der Nutzung.
2. Es werden nur beispielhafte Mobilitätsmanagementmaßnahmen aufgeführt, damit vermieden wird, dass nach einer vorgegebenen Liste diese abgearbeitet werden. Es wird vorausgesetzt, dass die Antragsteller\*innen ein passgenaues innovatives Mobilitätskonzept mit für den Standort geeigneten Mobilitätsmanagementmaßnahmen erarbeiten. Die Minderung durch ein Mobilitätskonzept ist auf 10% der notwendigen Stellplätze beschränkt.
3. Die Minderungsmöglichkeiten (Boni) erfolgen nach dem Erkenntnis, dass es in zentralen Lagen und bei guter ÖPNV-Anbindung weniger Autos und somit einen geringeren Stellplatzbedarf gibt. Es ist aus den Pkw-Zulassungszahlen nachweisbar, dass bspw. in den Innenstadtquartieren mit besserer ÖPNV-Anbindung eine geringe Motorisierung (Pkw pro Haushalt) vorliegt.

#### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Empfehlung sollte nicht verfolgt werden.

#### Zusammenfassung

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, den Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauNRW einschließlich der o.g. Änderungen zu beschließen.

#### Weiter liegt vor→ Zusatz-/Ergänzungsantrag (Fraktion B'90/Die Grünen) (Drucksache Nr.: 23268-21-E5):

...die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN bittet in Zusammenhang mit der Vorlage zur Stellplatzsatzung um eine Darstellung der Evaluationsergebnisse zu der im Februar 2019 in Kraft getretenen neuen kommunalen Stellplatzsatzung (DS-Nr.: 12565-18).

Zudem bitten wir den Ausschuss um Beratung und Empfehlung des folgenden Änderungsantrags:

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

### **§ 6 Minderungsmöglichkeiten durch ein innovatives Mobilitätskonzept**

(2) wird wie folgt ergänzt:

- Einführung eines Mietertickets (ein übertragbares Monats ticket pro Haushalt) oder Vorhandensein eines vergleichbaren Angebotes (insbesondere des Semestertickets) bei " Studierenden- und sonstige Wohnheime"
- Errichtung einer 24h/7d öffentlich zugänglichen Fahrradverleihstation auf dem Grundstück des Vorhabens

### **§ 8 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen**

Bei der Definition der Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen werden explizit Vorgaben für Lastenräder aufgenommen.

(7) wird wie folgt ergänzt:

Eine sichere und barrierefreie Ein- und Ausfahrtmöglichkeit ist zu gewährleisten.

### **Anlage 1 zur Stellplatzsatzung**

Die notwendigen Stellplätze für KFZ:

1. Wohngebäude und Wohnheime:

1.2 Mehrfamilienhäuser: werden auf 1 Stpl. je **100 qm<sup>2</sup>** NUF geändert.

Die notwendigen **Fahrradabstellplätze** für

5. Sportstätten:

5.1 Sportplätze: werden auf zusätzlich 1 Stpl. je **20 Besucherplätze**

5.2 Spiel- und Sporthallen: werden auf zusätzlich je **30 Besucherplätze**

5.3 Freibäder und Freiluftbäder: werden auf 1 Abstpl. je **100 qm<sup>2</sup>**

8. Bildungseinrichtungen

8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen**

8.4: Berufsschulen, Berufsfachschulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen**

8.6 Fachhochschulen, Universitäten: werden auf 1 Abstpl. je **3 Studierende**

10. Verschiedenes:

Die notwendigen Stellplätze für KFZ

10.1 Kleingartenanlagen: werden auf 1 Stpl. je **5 Kleingärten**

geändert.

### **AKUSW, 27.04.2022:**

Herr Rm Weber bittet die Verwaltung auch zum aktuellen Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen eine entsprechende schriftliche Bewertung bis zur Ratssitzung am 12.05.2022 vorzulegen.

Die Verwaltung signalisiert diesem Wunsch zu folgen.

**Vor diesem Hintergrund leitet der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.**

**Auf Wunsch von Herrn Sohn wird die heute vorliegende Stellungnahme der Verwaltung auch dem BPN vorgelegt.**

Erstellt am: 04.05.2022

Gremium:

Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und  
Grün

Sitzungsdatum:

03.05.2022

Sitzungsart:

öffentlich

### **zu TOP 3.2**

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

**Hierzu liegt vor** → Empfehlungen der Bezirksvertretungen

**Hierzu liegt vor** → Stellungnahme der Verwaltung (Korrektur der Anlage) (DS-Nr.: 23268-21-E4)

**Hierzu liegt vor** → Weitere Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr.: 23268-21-E4)

**Hierzu liegt vor** → Empfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vom 27.04.2022:

„Hierzu liegt vor-> Stellungnahme der Verwaltung (Korrektur der Anlage) (Drucksache Nr.: 23268 21-E1):

*...in den Anlage1 zur o.g. Ratsvorlage befindet sich ein Satzungstext zur neuen Stellplatzsatzung, der aufgrund eines redaktionellen Fehlers bereits eine Bekanntmachungsanordnung enthält. Dieser Absatz der Bekanntmachungsanordnung wird normalerweise nie vom Rat mitbeschlossen. Es ist ein reiner Ausfertigungsakt der Verwaltung im Rahmen der nach dem Ratsbeschluss folgenden Bekanntmachung.*

*Zudem ist der Text dieser Bekanntmachungsanordnung aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung, die am 15.12.2021 in Kraft getreten auch fehlerhaft hinsichtlich der dort angegebenen Frist.*

*Bei einem Beschluss mit dem in Anlage 1 enthaltenen Absatz der Bekanntmachungsanordnung wäre die neue Stellplatzsatzung rechtlich angreifbar.*

*Aus diesem Grund bitte ich um Austausch des Satzungstextes ohne die Bekanntmachungsanordnung, so dass nur diese zur Beschlussfassung vorgelegt wird.*

**Hierzu liegt vor** -> Empfehlung des Behindertenpolitischen Netzwerkes (BPN) vom 22.02.2022:  
→ **siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

**Hierzu liegt vor**-> Empfehlung der Bezirksvertretung (BV) Innenstadt West 02.03..2022:  
→ **siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

**Hierzu liegt vor**→ Empfehlung der Bezirksvertretung Mengede vom 02.02.2022:  
→ **siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

**Hierzu liegt vor**→ Empfehlung der Bezirksvertretung Hombruch vom 15.03.2022:  
→ **siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

**Hierzu liegt vor**→ Empfehlung der Bezirksvertretung Hörde vom 15.03.2022:  
→ **siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

**Hierzu liegt vor**→ Empfehlung der Bezirksvertretung Innenstadt Ost vom 15.03.2022:  
→ **Siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022**

AKUSW, 16.03.2022:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vertagt die Befassung mit der gesamten Angelegenheit in seine nächste Sitzung.

**Weiter liegt zur Sitzung am 27.04.2022 vor**→ Empfehlung der Bezirksvertretung Huckarde vom 16.03.2022:

→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022

**Weiter liegt vor**→ Stellungnahme der Verwaltung vom 07.04.2022 (Drucksache Nr.: 23268-21-E4)

...zu den Empfehlungen aus den Bezirksvertretungen zur Neufassung der Stellplatzsatzung nehme ich wie folgt Stellung:

#### **Bezirksvertretung Mengede (Sitzungstermin 02.02.2022)**

##### Anmerkung:

Es darf nicht ermöglicht werden, sich bei Neubauten aus der Verpflichtung zum Bau von Stellplätzen problemlos „freizukaufen“, insbesondere, wenn Stellplätze möglich sind. Dies sollte nur in absoluten Ausnahmefällen und unter vorher strengen und festgelegten Voraussetzungen möglich sein.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Errichtung von Anlagen müssen gem. § 2 Abs. 1 notwendige Stellplätze für Kfz hergestellt werden, die für diese Anlagen erforderlich sind. Nur in begründeten Einzelfällen (§ 3 Abs. 7) kann von den in Anlage 1 definierten Richtzahlen der notwendigen Stellplätze für Kfz abgewichen werden (innovatives Mobilitätskonzept mit Mobilitätsmanagementmaßnahmen). Eine Ablöse ist nur nach den Bedingungen von § 9 Abs. 1 möglich. Soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kfz nicht oder wegen schwieriger Grundstücks- und Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kfz verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Dortmund einen Geldbetrag nach § 11 zahlen.

##### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Empfehlung sollte nicht weiter verfolgt werden.

#### **Behindertenpolitisches Netzwerk (Sitzungstermin 22.02.2022)**

##### Anmerkung:

Was passiert mit den Ausgleichszahlungen, wenn Behindertenstellplätze durch Eigentümer von Immobilien nicht eingerichtet werden.

Behindertenstellplätze entlang von Straßen, parallel zur Fahrbahn, insbesondere beim Ein- und Aussteigen, stellen für betroffene Menschen eine Gefahr dar, da sie in den fließenden Verkehr geraten.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Gem. § 3 Abs. 2 sind von den notwendigen Stellplätzen für Kfz 3 Prozent, bei Wohngebäuden mindestens ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Darüber hinaus ist § 49 Abs. 1 BauO NRW anzuwenden (Barrierefreies Bauen). Somit sind Ausgleichszahlungen nicht relevant, da Behindertenstellplätze nicht abgelöst werden dürfen.

##### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

**Der Empfehlung wird dahingehend gefolgt, dass unter § 9 Abs. 5 ein zweiter Satz eingefügt wird: „Notwendige barrierefreie Stellplätze nach § 3 Abs. 2 dürfen nicht abgelöst werden.“**

#### **Bezirksvertretung Innenstadt-West (Sitzungstermin 02.03.2022)**

##### Anmerkung:

1. In Wohngebieten und bei Unternehmen sollten in der Stellplatzsatzung Plätze für Lastenräder aufgenommen werden. Ebenso ist es sinnvoll Car Sharing Plätze auszuweisen.
2. Es fehlt der gesamte Punkt der Elektromobilität. Wenn es gesetzlich möglich sein sollte, Ladestationen in der Stellplatzsatzung festzulegen, bzw. deren vorbereitende Baumaßnahme,

- wäre es angesichts der künftigen Elektrifizierung des mobilisierten Individualverkehrs vorausschauend, hier Lademöglichkeiten einzufordern.
3. Hier wird zwar dem Fahrrad eine gestiegene Gewichtung zugeschrieben, dennoch bleibt die Neufassung der Satzung hinter den Zielen einer Mobilitätswende. Es ist notwendig das Verhältnis von Kraftfahrzeug- und Fahrradplätzen besonders in Wohngebieten, aber auch bei Unternehmen, sowie Kultur- und Freizeistätten anzugleichen. In der neuen Satzung wird nach wie vor das Auto zu sehr priorisiert. Es sollte eine gleiche Anzahl von Park- und Fahrradplätzen geben. Am besten sogar mehr Fahrradabstellmöglichkeiten als Parkplätze. Zu sehen auch in der Tabelle 1, wo die Abstellfläche nach Nutzungsfläche berechnet wird. Hier sollte eine Gleichrangigkeit stattfinden. So wird der exklusive Vorrang des (ruhenden) Autoverkehrs zementiert.
  4. Damit das Fahrrad bei allen Witterungen genutzt werden kann, muss die Attraktivität insbesondere gesteigert werden, indem witterungsunabhängige und diebstahlgesicherte Unterbringungen garantiert werden. Hier ist die Zahl erst ab 12 Stellplätzen angegeben, wir fordern diese Unterbringung aber bereits ab 6 Fahrrädern.
  5. Dem Punkt des innovativen Mobilitätskonzeptes fehlt ein Sanktionskatalog, für die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Darüber hinaus scheint eine Umsetzung nur durch einen Mehraufwand in der Bauordnung realisierbar (Evaluation, Kontrolle, Vergabe etc.). Ohne weiteres Personal und eine klar definierte Zuständigkeit ist dieser Punkt nicht zu unterstützen und birgt die Gefahr von Missbrauch.
  6. Dann wäre zu prüfen, ob in § 4 Abs. 6 Genossenschaften noch eine besondere Berücksichtigung zu Minderungsmöglichkeiten bekommen könnten. Für sie ist es wichtig günstig zu bauen und sie könnten gesondert mit anderen Prozentzahlen aufgeführt zu werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

1. Anhand der Anlage 1 der Stellplatzsatzung ist je nach Nutzung die notwendige Anzahl an Stellplätzen für Lastenräder definiert. Innerhalb der Stellplatzsatzung ist die Aufnahme von Car Sharing Stellplätzen nicht sinnvoll. Car Sharing kann aber Bestandteil von Mobilitätskonzepten sein und wird dann durch die Minderung der notwendigen Stellplätze berücksichtigt (vgl. § 6 Abs. 3). Im Rahmen einer gesonderten Vorlage wird sich dem Thema Car Sharing Stellplätze im öffentlichen Straßenraum bereits gewidmet (DS-Nr.: 18070-20).
2. Das Thema Elektromobilität wird anhand des § 7 Abs. 3 definiert. Demnach gelten für die Errichtung von Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität die Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz-GEIG.
3. Die notwendigen Fahrradabstellplätze sind im Vergleich zu der noch geltenden Stellplatzsatzung angepasst worden. Darüber hinaus wird dem Fahrrad eine höhere Gewichtung zugeschrieben, indem notwendige Fahrradabstellplätze für Wohngebäude und Wohnheime nicht abgelöst werden dürfen (§ 9 Abs. 6).
4. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze bei Anlagen für Witterungs- bzw. Diebstahlschutz ist in Anlehnung an die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) entstanden. Darin wird in § 8 Abs. 3 StellplatzVO NRW empfohlen, bei mehr als zehn notwendigen Stellplätzen für Fahrräder eine Überdachung aufzunehmen. In der Neufassung der Stellplatzsatzung muss bei mehr als 12 Fahrradabstellplätzen ein Witterungsschutz vorgesehen werden. Darüber hinaus sind in der Neufassung der Stellplatzsatzung die Qualitäten und Erreichbarkeiten von Fahrradabstellplätzen genauer definiert als in der StellplatzVO NRW.
5. Die Mobilitätsmanagementmaßnahmen innerhalb eines innovativen Mobilitätskonzeptes werden individuell und vertraglich zwischen den Antragsteller\*innen des Vorhabens sowie der Stadt Dortmund vereinbart. Entsprechende Regelungen werden innerhalb des Vertrages festgelegt und sind deshalb nicht Gegenstand der Stellplatzsatzung.
6. Unterschiedliche Gesellschaftsformen der Bauherren können in der Stellplatzsatzung nicht berücksichtigt werden. Entscheidend bei der Minderung ist, ob es sich um öffentlich geförderten Wohnungsbau oder freifinanzierten Wohnungsbau handelt

#### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Empfehlungen sollte nicht gefolgt werden.

#### **Bezirksvertretung Hombruch (Sitzungstermin 15.03.2022)**

#### Anmerkung:

Bezirksbürgermeister Berning führt aus, dass die Kennziffer (Anzahl Stellplätze je Wohneinheit) für die Erstellung eines Stellplatzes erhöht werden sollte, damit einem Neubau verpflichtend pro Wohneinheit mehr Stellfläche erstellt werden muss. Andernfalls führt dies zu einer Verschlimmerung der Parksituation. Frau Lohse (B90/Die Grünen) Empfehlung zur Zustimmung ohne Zusatz.

Neuer Beschlussvorschlag: Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW mit dem Zusatz, die Kennziffer (Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit) für die Erstellung eines Stellplatzes zu erhöhen, damit bei einem Neubau verpflichtend pro Wohneinheit mehr Stellfläche erstellt werden muss als im Entwurf vorgesehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Thema mehr oder weniger notwendige Stellplätze für Kfz wird nicht nur im politischen Diskurs kontrovers diskutiert. § 3 Abs. 6 eröffnet die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen von der Anlage 1 abzuweichen. Dies gilt wohlgleich für mehr oder weniger notwendige Stellplätze für Kfz, sofern die abweichende Stellplatzanzahl begründet ist.

Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Empfehlung sollte nicht gefolgt werden.

**Bezirksvertretung Hörde (Sitzungstermin 15.03.2022)**

Anmerkung: Die Bezirksvertretung Hörde fordert bei der Verwaltung ein, bei allen Stellplatzablösungen im Stadtbezirk zustimmen zu müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 9 Abs. 1 kann die Bauaufsichtsbehörde bei Bauvorhaben bei Zahlung einer Ablöse auf die Errichtung von Stellplätzen verzichten, wenn „wegen schwieriger Grundstücks- und Gelände-verhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand [die Herstellung] erfüllt werden kann.“ Diese Regelung war früher direkter Bestandteil der BauO NRW und ist seit über 20 Jahren gängige Praxis. Eine Beteiligung der Bezirksvertretung im Bauantragsverfahren ist nicht vorgesehen.

Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Empfehlung sollte nicht gefolgt werden.

**Bezirksvertretung Innenstadt Ost (Sitzungstermin 15.03.2022)**

Ergänzungsantrag:

1. Die Bezirksvertretung Innenstadt Ost beschließt, dass die Verwaltung Stellung bezieht, wie ein Hotel-Ticket, wie in §5 aufgeführt, funktionieren soll.
  - Bekommt jeder Gast unaufgefordert mit der Buchung ein Ticket, welches für die Dauer des Aufenthalts inklusive An- und Abreise gilt?
  - In welchem Geltungsbereich würde es gelten? Dortmund-weit? NRW-weit?
2. Die Bezirksvertretung Innenstadt Ost beschließt, dass die Verwaltung die Anlage 1 in folgenden Punkten anpassen soll:
  - 8.1 Kindergärten, Kindertagesstätten:
    - Fahrrad: „... und mindestens 1 Abstpl. für Lastenräder“
  - 8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen:
    - Fahrrad: „ 1 Abstpl. je 3 Schüler“
  - 8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen:
    - Fahrrad: „1 Abstpl. je 3 Schüler“

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Mobilitätsmanagementmaßnahmen innerhalb eines innovativen Mobilitätskonzeptes werden individuell und vertraglich zwischen den Antragsteller\*innen des Vorhabens sowie der Stadt Dortmund vereinbart. Entsprechende Regelungen werden innerhalb des Vertrages festgelegt und sind deshalb nicht Gegenstand der Stellplatzsatzung.
2. In der Anlage 1 befindet sich die Richtzahlentabelle zur Ermittlung der notwendigen Fahrradabstellplätze bzw. notwendigen Stellplätze für Kfz je nach Nutzungsart. Hierbei hat

sich bei dem Punkt 8.3 und 8.4 ein Zahlendreher eingeschlichen.

Die korrekte Formulierung bei den notwendige Fahrradabstellplätze lautet:

8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen: 1 Abstpl. je 4 Schüler, davon 10% Besucheranteil

8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen: 1 Abstpl. je 6 Schüler, davon 10% Besucheranteil

Die Anzahl an Fahrradabstellplätzen an allgemeinbildenden Schulen ist damit gegenüber dem Mittelwert der bisherigen Satzung aufgrund des gestiegenen Bedarfs nach Fahrradabstellplätzen angehoben worden. Bei Berufsschulen ist der Bedarf nach Fahrradabstellanlagen durch den weiten Einzugsbereich geringer.

Gesonderte Lastenradstellplätze für Kindergärten und Kindertagesstätten sind nicht vorgesehen, da in § 8 Abs. 4 ein Achsabstand von 1m zwischen den Fahrradbügeln gefordert ist und dies auch das Abstellen von Lastenrädern ermöglicht.

Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

**Der Empfehlung wird dahin gehend gefolgt werden, dass in der Anlage 1 die Anzahl an Fahrradabstellplätzen unter Ziffer 8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen auf 1 Abstpl. je 4 Schüler angehoben wird und unter Ziffer 8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen auf 1 Abstpl. je 6 Schüler reduziert wird.**

**Bezirksvertretung Huckarde (Sitzungstermin 16.03.2022)**

Keine Empfehlung:

„Die Bezirksvertretung Huckarde empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW nicht zu empfehlen“.

Begründung:

1. unterschieden wird zwischen privaten und öffentlichen bzw. Bauherren von Großprojekten, wobei die Regeln für private Bauherren strenger sind (ungerecht)
2. es zu viel Spielraum bei der Entscheidung gibt, bei Großprojekten oder `wichtigen` Projekten für Dortmund Stellplätze wegfallen zu lassen. (es gibt keine einheitlichen Kriterien nach denen entschieden wird)
3. die Annahme, eine Haltestelle in der Nähe bedeute, der Anwohner könne sein Auto abschaffen und benötige daher keinen Stellplatz, nicht anzunehmen ist.

„Zusammengefasst erhöhe die die neue Stellplatzsatzung in Zukunft den Parkdruck deutlich, ohne dass wirkliche Alternativen angeboten werden und scheine eher dazu gedacht, Bauprojekte auf Kosten der Parksituation möglich oder attraktiver zu machen“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Neufassung der Stellplatzsatzung zu beschließen, um ein klares Signal in Richtung Verkehrswende zu setzen. Dank der Überarbeitung wird die Steuerung des Mobilitätsverhaltens deutlich hin zum Umweltverbund verbessert, indem u.a. die Qualität und Erreichbarkeit der Fahrradstellplätze sowie integrierte Standorte gestärkt werden.

1. Es findet in der Satzung keine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Bauherren bzw. Bauherren von Großprojekten statt. Die Stellplatzanzahl richtet sich nach der Nutzung.
2. Es werden nur beispielhafte Mobilitätsmanagementmaßnahmen aufgeführt, damit vermieden wird, dass nach einer vorgegebenen Liste diese abgearbeitet werden. Es wird vorausgesetzt, dass die Antragsteller\*innen ein passgenaues innovatives Mobilitätskonzept mit für den Standort geeigneten Mobilitätsmanagementmaßnahmen erarbeiten. Die Minderung durch ein Mobilitätskonzept ist auf 10% der notwendigen Stellplätze beschränkt.
3. Die Minderungsmöglichkeiten (Boni) erfolgen nach dem Erkenntnis, dass es in zentralen Lagen und bei guter ÖPNV-Anbindung weniger Autos und somit einen geringeren Stellplatzbedarf gibt. Es ist aus den Pkw-Zulassungszahlen nachweisbar, dass bspw. in den Innenstadtquartieren mit besserer ÖPNV-Anbindung eine geringe Motorisierung (Pkw pro Haushalt) vorliegt.

Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Empfehlung sollte nicht verfolgt werden.

Zusammenfassung

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, den Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauNRW einschließlich der o.g. Änderungen zu beschließen.

**Weiter liegt vor**→ Zusatz-/Ergänzungsantrag (Fraktion B'90/Die Grünen) (Drucksache Nr.: 23268-21-E5):

...die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN bittet in Zusammenhang mit der Vorlage zur Stellplatzsatzung um eine Darstellung der Evaluationsergebnisse zu der im Februar 2019 in Kraft getretenen neuen kommunalen Stellplatzsatzung (DS-Nr.: 12565-18).

Zudem bitten wir den Ausschuss um Beratung und Empfehlung des folgenden Änderungsantrags:

### **§ 6 Minderungsmöglichkeiten durch ein innovatives Mobilitätskonzept**

(2) wird wie folgt ergänzt:

- Einführung eines Mietertickets (ein übertragbares Monatsticket pro Haushalt) oder Vorhandensein eines vergleichbaren Angebotes (insbesondere des Semestertickets) bei " Studierenden- und sonstige Wohnheime"
- Errichtung einer 24h/7d öffentlich zugänglichen Fahrradverleihstation auf dem Grundstück des Vorhabens

### **§ 8 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen**

Bei der Definition der Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen werden explizit Vorgaben für Lastenräder aufgenommen.

(7) wird wie folgt ergänzt:

Eine sichere und barrierefreie Ein- und Ausfahrtmöglichkeit ist zu gewährleisten.

### **Anlage 1 zur Stellplatzsatzung**

Die notwendigen Stellplätze für KFZ:

1. Wohngebäude und Wohnheime:
- 1.2 Mehrfamilienhäuser: werden auf 1 Stpl. je **100 qm<sup>2</sup>** NUF geändert.

Die notwendigen **Fahrradabstellplätze** für

5. Sportstätten:
  - 5.1 Sportplätze: werden auf zusätzlich 1 Stpl. je **20 Besucherplätze**
  - 5.2 Spiel- und Sporthallen: werden auf zusätzlich je **30 Besucherplätze**
  - 5.3 Freibäder und Freiluftbäder: werden auf 1 Abstpl. je **100 qm<sup>2</sup>**

8. Bildungseinrichtungen

- 8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen**
- 8.4: Berufsschulen, Berufsfachschulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen**
- 8.6 Fachhochschulen, Universitäten: werden auf 1 Abstpl. je **3 Studierende**

10. Verschiedenes:

Die notwendigen Stellplätze für KFZ

- 10.1 Kleingartenanlagen: werden auf 1 Stpl. je **5 Kleingärten** geändert.

**AKUSW, 27.04.2022:**

*Herr Rm Weber bittet die Verwaltung auch zum aktuellen Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen eine entsprechende schriftliche Bewertung bis zur Ratssitzung am 12.05.2022 vorzulegen.*

*Die Verwaltung signalisiert diesem Wunsch zu folgen.*

***Vor diesem Hintergrund leitet der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.***

***Auf Wunsch von Herrn Sohn wird die heute vorliegende Stellungnahme der Verwaltung auch dem BPN vorgelegt.“***

**AMIG 03.05.2022:**

***Der Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün leitet die gesamte Angelegenheit analog der Entscheidung des AKUSW vom 27.04.2022 ohne Empfehlung weiter.***

Erstellt am: 08.09.2022

Gremium:

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,  
Stadtgestaltung und Wohnen

Sitzungsdatum:

07.09.2022

Sitzungsart:

öffentlich

### **zu TOP 8.3**

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

**Hierzu liegt vor**→ Empfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vom 27.04.2022 :

Hierzu liegt vor-> Stellungnahme der Verwaltung (Korrektur der Anlage) (Drucksache Nr.: 23268-21-E1):

...in den Anlage1 zur o.g. Ratsvorlage befindet sich ein Satzungstext zur neuen Stellplatzsatzung, der aufgrund eines redaktionellen Fehlers bereits eine Bekanntmachungsanordnung enthält. Dieser Absatz der Bekanntmachungsanordnung wird normalerweise nie vom Rat mitbeschlossen. Es ist ein reiner Ausfertigungsakt der Verwaltung im Rahmen der nach dem Ratsbeschluss folgenden Bekanntmachung.

Zudem ist der Text dieser Bekanntmachungsanordnung aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung, die am 15.12.2021 in Kraft getreten auch fehlerhaft hinsichtlich der dort angegebenen Frist.

Bei einem Beschluss mit dem in Anlage 1 enthaltenen Absatz der Bekanntmachungsanordnung wäre die neue Stellplatzsatzung rechtlich angreifbar.

Aus diesem Grund bitte ich um Austausch des Satzungstextes ohne die Bekanntmachungsanordnung, so dass nur diese zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Hierzu liegt vor -> Empfehlung des Behindertenpolitischen Netzwerkes (BPN) vom 22.02.2022:

→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022

Hierzu liegt vor-> Empfehlung der Bezirksvertretung (BV) Innenstadt West 02.03..2022:

→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022

Hierzu liegt vor→ Empfehlung der Bezirksvertretung Mengede vom 02.02.2022:

→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022

Hierzu liegt vor→ Empfehlung der Bezirksvertretung Hombruch vom 15.03.2022:

→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022

Hierzu liegt vor→ Empfehlung der Bezirksvertretung Hörde vom 15.03.2022:

→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022

Hierzu liegt vor→ Empfehlung der Bezirksvertretung Innenstadt Ost vom 15.03.2022:

→ Siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022

AKUSW, 16.03.2022:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vertagt die Befassung mit der gesamten Angelegenheit in seine nächste Sitzung.

Weiter liegt zur Sitzung am 27.04.2022 vor→ Empfehlung der Bezirksvertretung Huckarde vom 16.03.2022:

→ siehe Stellungnahme der Verwaltung vom 07. 04.2022

Weiter liegt vor-> Stellungnahme der Verwaltung vom 07.04.2022 (Drucksache Nr.: 23268-21-E4)

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

...zu den Empfehlungen aus den Bezirksvertretungen zur Neufassung der Stellplatzsatzung nehme ich wie folgt Stellung:

### **Bezirksvertretung Mengede (Sitzungstermin 02.02.2022)**

#### Anmerkung:

*Es darf nicht ermöglicht werden, sich bei Neubauten aus der Verpflichtung zum Bau von Stellplätzen problemlos „freizukaufen“, insbesondere, wenn Stellplätze möglich sind. Dies sollte nur in absoluten Ausnahmefällen und unter vorher strengen und festgelegten Voraussetzungen möglich sein.*

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Errichtung von Anlagen müssen gem. § 2 Abs. 1 notwendige Stellplätze für Kfz hergestellt werden, die für diese Anlagen erforderlich sind. Nur in begründeten Einzelfällen (§ 3 Abs. 7) kann von den in Anlage 1 definierten Richtzahlen der notwendigen Stellplätze für Kfz abgewichen werden (innovatives Mobilitätskonzept mit Mobilitätsmanagementmaßnahmen). Eine Ablöse ist nur nach den Bedingungen von § 9 Abs. 1 möglich. Soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kfz nicht oder wegen schwieriger Grundstücks- und Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kfz verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Dortmund einen Geldbetrag nach § 11 zahlen.

#### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Empfehlung sollte nicht weiter verfolgt werden.

### **Behindertenpolitisches Netzwerk (Sitzungstermin 22.02.2022)**

#### Anmerkung:

*Was passiert mit den Ausgleichszahlungen, wenn Behindertenstellplätze durch Eigentümer von Immobilien nicht eingerichtet werden.*

*Behindertenstellplätze entlang von Straßen, parallel zur Fahrbahn, insbesondere beim Ein- und Aussteigen, stellen für betroffene Menschen eine Gefahr dar, da sie in den fließenden Verkehr geraten.*

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Gem. § 3 Abs. 2 sind von den notwendigen Stellplätzen für Kfz 3 Prozent, bei Wohngebäuden mindestens ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Darüber hinaus ist § 49 Abs. 1 BauO NRW anzuwenden (Barrierefreies Bauen). Somit sind Ausgleichszahlungen nicht relevant, da Behindertenstellplätze nicht abgelöst werden dürfen.

#### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

**Der Empfehlung wird dahingehend gefolgt, dass unter § 9 Abs. 5 ein zweiter Satz eingefügt wird: „Notwendige barrierefreie Stellplätze nach § 3 Abs. 2 dürfen nicht abgelöst werden.“**

### **Bezirksvertretung Innenstadt-West (Sitzungstermin 02.03.2022)**

#### Anmerkung:

- 1. In Wohngebieten und bei Unternehmen sollten in der Stellplatzsatzung Plätze für Lastenräder aufgenommen werden. Ebenso ist es sinnvoll Car Sharing Plätze auszuweisen.*
- 2. Es fehlt der gesamte Punkt der Elektromobilität. Wenn es gesetzlich möglich sein sollte, Ladestationen in der Stellplatzsatzung festzulegen, bzw. deren vorbereitende Baumaßnahme, - wäre es angesichts der künftigen Elektrifizierung des mobilisierten Individualverkehrs vorausschauend, hier Lademöglichkeiten einzufordern.*
- 3. Hier wird zwar dem Fahrrad eine gestiegene Gewichtung zugeschrieben, dennoch bleibt die Neufassung der Satzung hinter den Zielen einer Mobilitätswende. Es ist notwendig das Verhältnis von Kraftfahrzeug- und Fahrradplätzen besonders in Wohngebieten, aber auch bei Unternehmen, sowie Kultur- und Freizeitstätten anzugleichen. In der neuen Satzung wird nach wie vor das Auto zu sehr priorisiert. Es sollte eine gleiche Anzahl von Park- und Fahrradplätzen geben. Am besten sogar mehr Fahrradabstellmöglichkeiten als Parkplätze. Zu sehen auch in der Tabelle 1, wo die Abstellfläche nach Nutzungsfläche berechnet wird. Hier*

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

*sollte eine Gleichrangigkeit stattfinden. So wird der exklusive Vorrang des (ruhenden) Autoverkehrs zementiert.*

- 4. Damit das Fahrrad bei allen Witterungen genutzt werden kann, muss die Attraktivität insbesondere gesteigert werden, indem witterungsunabhängige und diebstahlgesicherte Unterbringungen garantiert werden. Hier ist die Zahl erst ab 12 Stellplätzen angegeben, wir fordern diese Unterbringung aber bereits ab 6 Fahrrädern.*
- 5. Dem Punkt des innovativen Mobilitätskonzeptes fehlt ein Sanktionskatalog, für die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Darüber hinaus scheint eine Umsetzung nur durch einen Mehraufwand in der Bauordnung realisierbar (Evaluation, Kontrolle, Vergabe etc.). Ohne weiteres Personal und eine klar definierte Zuständigkeit ist dieser Punkt nicht zu unterstützen und birgt die Gefahr von Missbrauch.*
- 6. Dann wäre zu prüfen, ob in § 4 Abs. 6 Genossenschaften noch eine besondere Berücksichtigung zu Minderungsmöglichkeiten bekommen könnten. Für sie ist es wichtig günstig zu bauen und sie könnten gesondert mit anderen Prozentzahlen aufgeführt zu werden.*

### Stellungnahme der Verwaltung:

1. Anhand der Anlage 1 der Stellplatzsatzung ist je nach Nutzung die notwendige Anzahl an Stellplätzen für Lastenräder definiert. Innerhalb der Stellplatzsatzung ist die Aufnahme von Car Sharing Stellplätzen nicht sinnvoll. Car Sharing kann aber Bestandteil von Mobilitätskonzepten sein und wird dann durch die Minderung der notwendigen Stellplätze berücksichtigt (vgl. § 6 Abs. 3). Im Rahmen einer gesonderten Vorlage wird sich dem Thema Car Sharing Stellplätze im öffentlichen Straßenraum bereits gewidmet (DS-Nr.: 18070-20).
2. Das Thema Elektromobilität wird anhand des § 7 Abs. 3 definiert. Demnach gelten für die Errichtung von Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität die Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz-GEIG.
3. Die notwendigen Fahrradabstellplätze sind im Vergleich zu der noch geltenden Stellplatzsatzung angepasst worden. Darüber hinaus wird dem Fahrrad eine höhere Gewichtung zugeschrieben, indem notwendige Fahrradabstellplätze für Wohngebäude und Wohnheime nicht abgelöst werden dürfen (§ 9 Abs. 6).
4. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze bei Anlagen für Witterungs- bzw. Diebstahlschutz ist in Anlehnung an die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) entstanden. Darin wird in § 8 Abs. 3 StellplatzVO NRW empfohlen, bei mehr als zehn notwendigen Stellplätzen für Fahrräder eine Überdachung aufzunehmen. In der Neufassung der Stellplatzsatzung muss bei mehr als 12 Fahrradabstellplätzen ein Witterungsschutz vorgesehen werden. Darüber hinaus sind in der Neufassung der Stellplatzsatzung die Qualitäten und Erreichbarkeiten von Fahrradabstellplätzen genauer definiert als in der StellplatzVO NRW.
5. Die Mobilitätsmanagementmaßnahmen innerhalb eines innovativen Mobilitätskonzeptes werden individuell und vertraglich zwischen den Antragsteller\*innen des Vorhabens sowie der Stadt Dortmund vereinbart. Entsprechende Regelungen werden innerhalb des Vertrages festgelegt und sind deshalb nicht Gegenstand der Stellplatzsatzung.
6. Unterschiedliche Gesellschaftsformen der Bauherren können in der Stellplatzsatzung nicht berücksichtigt werden. Entscheidend bei der Minderung ist, ob es sich um öffentlich geförderten Wohnungsbau oder freifinanzierten Wohnungsbau handelt

### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Empfehlungen sollte nicht gefolgt werden.

## **Bezirksvertretung Hombruch (Sitzungstermin 15.03.2022)**

### Anmerkung:

*Bezirksbürgermeister Berning führt aus, dass die Kennziffer (Anzahl Stellplätze je Wohneinheit) für die Erstellung eines Stellplatzes erhöht werden sollte, damit einem Neubau verpflichtend pro Wohneinheit mehr Stellfläche erstellt werden muss. Andernfalls führt dies zu einer Verschlimmerung der Parksituation. Frau Lohse (B90/Die Grünen) Empfehlung zur Zustimmung ohne Zusatz.*

Neuer Beschlussvorschlag: *Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW mit dem Zusatz, die Kennziffer (Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit) für die Erstellung eines Stellplatzes zu erhöhen, damit bei einem Neubau verpflichtend pro Wohneinheit mehr Stellfläche erstellt werden muss als im Entwurf vorgesehen.*

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

### Stellungnahme der Verwaltung:

Das Thema mehr oder weniger notwendige Stellplätze für Kfz wird nicht nur im politischen Diskurs kontrovers diskutiert. § 3 Abs. 6 eröffnet die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen von der Anlage 1 abzuweichen. Dies gilt wohlgleich für mehr oder weniger notwendige Stellplätze für Kfz, sofern die abweichende Stellplatzanzahl begründet ist.

### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Empfehlung sollte nicht gefolgt werden.

## **Bezirksvertretung Hörde (Sitzungstermin 15.03.2022)**

Anmerkung: Die Bezirksvertretung Hörde fordert bei der Verwaltung ein, bei allen Stellplatzablösungen im Stadtbezirk zustimmen zu müssen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 9 Abs. 1 kann die Bauaufsichtsbehörde bei Bauvorhaben bei Zahlung einer Ablöse auf die Errichtung von Stellplätzen verzichten, wenn „wegen schwieriger Grundstücks- und Gelände- verhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand [die Herstellung] erfüllt werden kann.“ Diese Regelung war früher direkter Bestandteil der BauO NRW und ist seit über 20 Jahren gängige Praxis. Eine Beteiligung der Bezirksvertretung im Bauantragsverfahren ist nicht vorgesehen.

### Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Empfehlung sollte nicht gefolgt werden.

## **Bezirksvertretung Innenstadt Ost (Sitzungstermin 15.03.2022)**

### Ergänzungsantrag:

1. Die Bezirksvertretung Innenstadt Ost beschließt, dass die Verwaltung Stellung bezieht, wie ein Hotel-Ticket, wie in §5 aufgeführt, funktionieren soll.
  - Bekommt jeder Gast unaufgefordert mit der Buchung ein Ticket, welches für die Dauer des Aufenthalts inklusive An- und Abreise gilt?
  - In welchem Geltungsbereich würde es gelten? Dortmund-weit? NRW-weit?
2. Die Bezirksvertretung Innenstadt Ost beschließt, dass die Verwaltung die Anlage 1 in folgenden Punkten anpassen soll:
  - 8.1 Kindergärten, Kindertagestätten:
    - Fahrrad: „... und mindestens 1 Abstpl. für Lastenräder“
  - 8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen:
    - Fahrrad: „ 1 Abstpl. je 3 Schüler“
  - 8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen:
    - Fahrrad: „1 Abstpl. je 3 Schüler“

### Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Mobilitätsmanagementmaßnahmen innerhalb eines innovativen Mobilitätskonzeptes werden individuell und vertraglich zwischen den Antragsteller\*innen des Vorhabens sowie der Stadt Dortmund vereinbart. Entsprechende Regelungen werden innerhalb des Vertrages festgelegt und sind deshalb nicht Gegenstand der Stellplatzsatzung.
2. In der Anlage 1 befindet sich die Richtzahlentabelle zur Ermittlung der notwendigen Fahrradabstellplätze bzw. notwendigen Stellplätze für Kfz je nach Nutzungsart. Hierbei hat sich bei dem Punkt 8.3 und 8.4 ein Zahlendreher eingeschlichen.  
Die korrekte Formulierung bei den notwendigen Fahrradabstellplätze lautet:  
8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen: 1 Abstpl. je 4 Schüler, davon 10% Besucheranteil  
8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen: 1 Abstpl. je 6 Schüler, davon 10% Besucheranteil  
Die Anzahl an Fahrradabstellplätzen an allgemeinbildenden Schulen ist damit gegenüber dem Mittelwert der bisherigen Satzung aufgrund des gestiegenen Bedarfs nach Fahrradabstellplätzen angehoben worden. Bei Berufsschulen ist der Bedarf nach Fahrradabstellanlagen durch den weiten Einzugsbereich geringer.  
Gesonderte Lastenradstellplätze für Kindergärten und Kindertagesstätten sind nicht

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

vorgesehen, da in § 8 Abs. 4 ein Achsabstand von 1m zwischen den Fahrradbügeln gefordert ist und dies auch das Abstellen von Lastenrädern ermöglicht.

Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

**Der Empfehlung wird dahin gehend gefolgt werden, dass in der Anlage 1 die Anzahl an Fahrradabstellplätzen unter Ziffer 8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen auf 1 Abstpl. je 4 Schüler angehoben wird und unter Ziffer 8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen auf 1 Abstpl. je 6 Schüler reduziert wird.**

### Bezirksvertretung Huckarde (Sitzungstermin 16.03.2022)

Keine Empfehlung:

„Die Bezirksvertretung Huckarde empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW nicht zu empfehlen.“

Begründung:

1. unterschieden wird zwischen privaten und öffentlichen bzw. Bauherren von Großprojekten, wobei die Regeln für private Bauherren strenger sind (ungerecht)
2. es zu viel Spielraum bei der Entscheidung gibt, bei Großprojekten oder `wichtigen` Projekten für Dortmund Stellplätze wegfallen zu lassen. (es gibt keine einheitlichen Kriterien nach denen entschieden wird)
3. die Annahme, eine Haltestelle in der Nähe bedeute, der Anwohner könne sein Auto abschaffen und benötige daher keinen Stellplatz, nicht anzunehmen ist.

„Zusammengefasst erhöhe die die neue Stellplatzsatzung in Zukunft den Parkdruck deutlich, ohne dass wirkliche Alternativen angeboten werden und scheine eher dazu gedacht, Bauprojekte auf Kosten der Parksituation möglich oder attraktiver zu machen“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Neufassung der Stellplatzsatzung zu beschließen, um ein klares Signal in Richtung Verkehrswende zu setzen. Dank der Überarbeitung wird die Steuerung des Mobilitätsverhaltens deutlich hin zum Umweltverbund verbessert, indem u.a. die Qualität und Erreichbarkeit der Fahrradstellplätze sowie integrierte Standorte gestärkt werden.

1. Es findet in der Satzung keine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Bauherren bzw. Bauherren von Großprojekten statt. Die Stellplatzanzahl richtet sich nach der Nutzung.
2. Es werden nur beispielhafte Mobilitätsmanagementmaßnahmen aufgeführt, damit vermieden wird, dass nach einer vorgegebenen Liste diese abgearbeitet werden. Es wird vorausgesetzt, dass die Antragsteller\*innen ein passgenaues innovatives Mobilitätskonzept mit für den Standort geeigneten Mobilitätsmanagementmaßnahmen erarbeiten. Die Minderung durch ein Mobilitätskonzept ist auf 10% der notwendigen Stellplätze beschränkt.
3. Die Minderungsmöglichkeiten (Boni) erfolgen nach dem Erkenntnis, dass es in zentralen Lagen und bei guter ÖPNV-Anbindung weniger Autos und somit einen geringeren Stellplatzbedarf gibt. Es ist aus den Pkw-Zulassungszahlen nachweisbar, dass bspw. in den Innenstadtquartieren mit besserer ÖPNV-Anbindung eine geringe Motorisierung (Pkw pro Haushalt) vorliegt.

Hierzu Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Empfehlung sollte nicht verfolgt werden.

### Zusammenfassung

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, den Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauNRW einschließlich der o.g. Änderungen zu beschließen.

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

**Weiter liegt vor**→ Zusatz-/Ergänzungsantrag (Fraktion B'90/Die Grünen) (Drucksache Nr.: 23268-21-E5):

...die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN bittet in Zusammenhang mit der Vorlage zur Stellplatzsatzung um eine Darstellung der Evaluationsergebnisse zu der im Februar 2019 in Kraft getretenen neuen kommunalen Stellplatzsatzung (DS-Nr.: 12565-18).

Zudem bitten wir den Ausschuss um Beratung und Empfehlung des folgenden Änderungsantrags:

### **§ 6 Minderungsmöglichkeiten durch ein innovatives Mobilitätskonzept**

(2) wird wie folgt ergänzt:

- Einführung eines Mietertickets (ein übertragbares Monatsticket pro Haushalt) oder Vorhandensein eines vergleichbaren Angebotes (insbesondere des Semestertickets) bei " Studierenden- und sonstige Wohnheime"
- Errichtung einer 24h/7d öffentlich zugänglichen Fahrradverleihstation auf dem Grundstück des Vorhabens

### **§ 8 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen**

Bei der Definition der Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen werden explizit Vorgaben für Lastenräder aufgenommen.

(7) wird wie folgt ergänzt:

Eine sichere und barrierefreie Ein- und Ausfahrtmöglichkeit ist zu gewährleisten.

### **Anlage 1 zur Stellplatzsatzung**

Die notwendigen Stellplätze für KFZ:

1. Wohngebäude und Wohnheime:
- 1.2 Mehrfamilienhäuser: werden auf 1 Stpl. je **100 qm<sup>2</sup>** NUF geändert.

Die notwendigen **Fahrradabstellplätze** für

5. Sportstätten:
  - 5.1 Sportplätze: werden auf zusätzlich 1 Stpl. je **20 Besucherplätze**
  - 5.2 Spiel- und Sporthallen: werden auf zusätzlich je **30 Besucherplätze**
  - 5.3 Freibäder und Freiluftbäder: werden auf 1 Abstpl. je **100 qm<sup>2</sup>**

8. Bildungseinrichtungen

- 8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen**
- 8.4: Berufsschulen, Berufsfachschulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen**
- 8.6 Fachhochschulen, Universitäten: werden auf 1 Abstpl. je **3 Studierende**

10. Verschiedenes:

Die notwendigen Stellplätze für KFZ

- 10.1 Kleingartenanlagen: werden auf 1 Stpl. je **5 Kleingärten** geändert.

AKUSW, 27.04.2022:

Herr Rm Weber bittet die Verwaltung auch zum aktuellen Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen eine entsprechende schriftliche Bewertung bis zur Ratssitzung am 12.05.2022 vorzulegen.

Die Verwaltung signalisiert diesem Wunsch zu folgen.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Vor diesem Hintergrund leitet der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen die gesamte Angelegenheit ohne Empfehlung weiter.

Auf Wunsch von Herrn Sohn wird die heute vorliegende Stellungnahme der Verwaltung auch dem BPN vorgelegt.

### Hierzu liegt vor → Stellungnahme der Verwaltung an den Rat der Stadt vom 04.05.2022:

...zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN zur Neufassung der Stellplatzsatzung aus dem AKUSW (27.04.2022) nehme ich wie folgt Stellung:

#### **§ 6 Minderungsmöglichkeiten durch ein innovatives Mobilitätskonzept**

(2) wird wie folgt ergänzt:

1. Einführung eines Mietertickets (ein übertragbares Monatsticket pro Haushalt) oder Vorhandensein eines vergleichbaren Angebotes (insbesondere des Semestertickets) bei "Studierenden- und sonstige Wohnheime"
2. Errichtung einer 24h/7d öffentlich zugänglichen Fahrradverleihstation auf dem Grundstück des Vorhabens

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Im § 6 Abs. 2 der Stellplatzsatzung sind die vorgeschlagenen Maßnahmen beispielhaft aufgezählt und dienen nicht einem vollumfassenden Maßnahmenkatalog.
2. Der Zusatz öffentlich zugängliche Fahrradverleihstationen auf dem Grundstück des Vorhabens zu errichten, ist hinfällig, da innerhalb der Baubeschreibung des Vorhabens sich die Maßnahmen explizit auf das Grundstück beziehen sollen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Keine Änderung des Satzungstextes.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen**

1. Bei der Definition der Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen werden explizit Vorgaben für Lastenräder aufgenommen.
2. (7) wird wie folgt ergänzt:  
*Eine sichere und barrierefreie Ein- und Ausfahrtmöglichkeit ist zu gewährleisten.*

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Ergänzung ist nicht erforderlich, da die Maße im Gebäudeinnern Flächenmaße (1,5m<sup>2</sup> je Fahrradabstellplatz) sind oder der Achsabstand zwischen den Bügeln 1m beträgt (§ 8 Abs. 4) und damit auch für Lastenräder ausreichend Fläche zur Verfügung steht.

2. § 8 Abs. 7 bezieht sich auf Fahrradabstellplätze in Parkhäusern und Tiefgaragen. Barrierefreie Rampen würden eine Neigung von max. 6% erfordern und wären damit als vollständig andere Rampenanlagen zu bewerten. Über den § 8 Abs. 1 ist bereits geregelt, dass Fahrradabstellplätze innerhalb und außerhalb von Gebäuden "ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar" sein müssen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Keine Änderung des Satzungstextes.

#### **Anlage 1 zur Stellplatzsatzung**

Die notwendigen Stellplätze für KFZ:

1. Wohngebäude und Wohnheime:  
1.2 Mehrfamilienhäuser: werden auf 1 Stpl. je 100 qm<sup>2</sup> NUF geändert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Veränderung der Stellplatzanzahl auf 1 Stpl. je 100 qm NUF bedeutet eine Halbierung der Stellplatzpflicht! In einigen Bezirksvertretungen wurde bereits das Verhältnis 1 Stpl. je 50 qm als zu gering angesehen. Über die Minderungsmöglichkeiten wird gewährleistet, dass in guten Lagen nicht zu viele Stellplätze nötig werden. Wenn darüber hinaus Stellplätze reduziert werden sollen, müssen diese abgelöst werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Keine Änderung der Anlage 1.

## Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift

Anmerkung:

*Die notwendigen **Fahrradabstellplätze** für*

*5. Sportstätten:*

*5.1 Sportplätze: werden auf zusätzlich 1 Stpl. je **20 Besucherplätze***

*5.2 Spiel- und Sporthallen: werden auf zusätzlich je **30 Besucherplätze***

*5.3 Freibäder und Freiluftbäder: werden auf 1 Abstpl. je **100 qm<sup>2</sup>***

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aufgeführten Anhebungen führen zu einer leicht höheren Anzahl an Fahrradabstellplätzen und sollten im Sinne der Verkehrswende unterstützt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Änderung der Anlage 1, Ziff. 5.1-5.3. wie vorgeschlagen.

*8. Bildungseinrichtungen*

*8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen***

*8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen***

*8.6 Fachhochschulen, Universitäten: werden auf 1 Abstpl. je **3 Studierende***

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Stellungnahme der Verwaltung (07.04.2022) zur Neufassung der Stellplatzsatzung wurde bereits erläutert, dass die Anzahl an Fahrradabstellplätzen an allgemeinbildenden Schulen gegenüber dem Mittelwert der bisherigen Stellplatzsatzung aufgrund des gestiegenen Bedarfs nach Fahrradabstellplätzen

bereits angehoben worden ist. Eine Erhöhung darüber hinaus ist seitens der Verwaltung nicht empfehlenswert. Gerade die Berufskollegs und Hochschulen in Dortmund weisen einen großen Einzugsbereich auf und werden daher auch sehr stark mit dem ÖPNV angefahren. Die Anzahl von 1 Abstellplatz je 3 Schüler\*innen bzw. Studierenden ist daher als zu hoch anzusehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Keine Änderung der Anlage 1.

*10. Verschiedenes:*

*Die notwendigen Stellplätze für KFZ*

*10.1 Kleingartenanlagen: werden auf 1 Stpl. je **5 Kleingärten** geändert.*

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem Wert der Kleingartenanlagen handelt es sich um den Mittelwert aus der bisherigen Stellplatzsatzung.

Die aufgeführten Reduzierungen sind aber unkritisch und sollten deshalb unterstützt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Änderung der Anlage 1, Ziff. 10.1 wie vorgeschlagen.

Zusammenfassung

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, den Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW einschließlich der o.g. Änderungen zu beschließen.

### **AKUSW, 07.09.2022:**

Herr Rm Schreyer teilt mit, dass seine Fraktion **folgende zwei Punkte des Antrags** seiner Fraktion (Drucksache Nr.: 23268-21-E5) trotz der hierzu erfolgten Stellungnahme der Verwaltung vom 04.05.2022 wie folgt aufrecht erhalte:

*1. Zu § 8 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen*

***Bei der Definition der Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen werden explizit Vorgaben für Lastenräder aufgenommen.***

Im Gegensatz zur Verwaltung halte man hier die vorgegebene 1,5 qm Abstellfläche für Lastenräder nicht für ausreichend. Hierzu bitte man um Definition einer entsprechend größeren Fläche.

*2. Zu 1.2 Mehrfamilienhäuser werden auf 1 Stpl. je **100 qm<sup>2</sup>** NUFgeändert*

Hierzu bitte man darum, folgende Abänderung zur Abstimmung zu stellen:

**Mehrfamilienhäuser in den besonders verdichteten Innenstadtbereichen (Zone1 und 2): werden auf 1 Stpl. je 100 qm<sup>2</sup> NUF geändert**

### **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**

Herr Rm Weber verdeutlicht, dass seine Fraktion die Vorlage in der durch die Verwaltung vorgeschlagenen Fassung befürworten und sich zu den o.a. Punkten des Antrags der Fraktion B'90/Die Grünen enthalten werde.

Frau Rm Rudolf führt an, dass ihre Fraktion der Vorlage der Verwaltung vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Verwaltung zustimmen werde. Zum Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen werde man dem Punkt, „die Stellplätze für Lastenräder zu vergrößern“ zustimmen, den Punkt bezüglich der Stellplätze bei Mehrfamilienhäusern werde man ablehnen.

Herr Meißner weist darauf hin, dass die Stellplatzsatzung möglichst so beschlossen werden sollte, dass diese nach Ratsbeschluss umgehend veröffentlicht werden könne. Daher bitte er darum, die Formulierung zum Thema „Größe der Abstellfläche für Lastenräder“ so zur Beschlussfassung zu bringen, dass diese direkt übernommen werden könne.

Auf Anregung durch die Vorsitzende kündigt Herr Thabe hierzu an, dass Verwaltung bis zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün (AMIG) einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreiten werde.

**Vor diesem Hintergrund leitet der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen die Angelegenheit heute ohne Empfehlung weiter.**

Erstellt am: 14.09.2022

Gremium:	Sitzungsdatum:	Sitzungsart:
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün	13.09.2022	öffentlich

### **zu TOP 3.1**

#### **Neufassung der Stellplatzsatzung**

Empfehlung

(Drucksache Nr.: 23268-21)

**Dem AMIG liegt zur Sitzung am 13.09.2022 folgendes vor →**

**→ Stellungnahme der Verwaltung (Korrektur der Anlage) (lag bereits vor, DS-Nr.: 23268-21-E1)**

**→ Stellungnahme der Verwaltung vom 07.04.2022 (lag bereits vor, DS-Nr.: 23268-21-E4)**

**→ Empfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vom 27.04.2022 (lag bereits zur Sitzung am 03.05.2022 vor)**

**→ Zusatz-/Ergänzungsantrag (Fraktion B'90/Die Grünen) (DS-Nr.: 23268-21-E5):**

„Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN bittet in Zusammenhang mit der Vorlage zur Stellplatzsatzung um eine Darstellung der Evaluationsergebnisse zu der im Februar 2019 in Kraft getretenen neuen kommunalen Stellplatzsatzung (DS-Nr.: 12565-18). Zudem bitten wir den Ausschuss um Beratung und Empfehlung des folgenden Änderungsantrags:

#### **§ 6 Minderungsmöglichkeiten durch ein innovatives Mobilitätskonzept**

(2) wird wie folgt ergänzt:

- Einführung eines Mietertickets (ein übertragbares Monatsticket pro Haushalt) oder Vorhandensein eines vergleichbaren Angebotes (insbesondere des Semestertickets) bei "Studierenden- und sonstige Wohnheime"
- Errichtung einer 24h/7d öffentlich zugänglichen Fahrradverleihstation auf dem Grundstück des Vorhabens

#### **§ 8 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen**

Bei der Definition der Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen werden explizit Vorgaben für Lastenräder aufgenommen.

(7) wird wie folgt ergänzt:

Eine sichere und barrierefreie Ein- und Ausfahrtmöglichkeit ist zu gewährleisten.

#### **Anlage 1 zur Stellplatzsatzung**

Die notwendigen Stellplätze für KFZ:

1. Wohngebäude und Wohnheime:
- 1.2 Mehrfamilienhäuser: werden auf 1 Stpl. je **100 qm2** NUF geändert.

Die notwendigen **Fahrradabstellplätze** für

5. Sportstätten:

- 5.1 Sportplätze: werden auf zusätzlich 1 Stpl. je **20 Besucherplätze**
- 5.2 Spiel- und Sporthallen: werden auf zusätzlich je **30 Besucherplätze**
- 5.3 Freibäder und Freiluftbäder: werden auf 1 Abstpl. je **100 qm2**

8. Bildungseinrichtungen

8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen**

8.4: Berufsschulen, Berufsfachschulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen**

8.6 Fachhochschulen, Universitäten: werden auf 1 Abstpl. je **3 Studierende**

10. Verschiedenes:

Die notwendigen Stellplätze für KFZ

- 10.1 Kleingartenanlagen: werden auf 1 Stpl. je **5 Kleingärten** geändert.

#### **Begründung:**

Ggf. mündlich“

**→Stellungnahme der Verwaltung vom 04.05.2022 (DS-Nr.: 23268-21-E6):**

„Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN zur Neufassung der Stellplatzsatzung aus dem AKUSW (27.04.2022) nehme ich wie folgt Stellung:

**§ 6 Minderungsmöglichkeiten durch ein innovatives Mobilitätskonzept**

(2) wird wie folgt ergänzt:

1. Einführung eines Mietertickets (ein übertragbares Monatsticket pro Haushalt) oder Vorhandensein eines vergleichbaren Angebotes (insbesondere des Semestertickets) bei "Studierenden- und sonstige Wohnheime"
2. Errichtung einer 24h/7d öffentlich zugänglichen Fahrradverleihstation auf dem Grundstück des Vorhabens

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Im § 6 Abs. 2 der Stellplatzsatzung sind die vorgeschlagenen Maßnahmen beispielhaft aufgezählt und dienen nicht einem vollumfassenden Maßnahmenkatalog.
2. Der Zusatz öffentlich zugängliche Fahrradverleihstationen auf dem Grundstück des Vorhabens zu errichten, ist hinfällig, da innerhalb der Baubeschreibung des Vorhabens sich die Maßnahmen explizit auf das Grundstück beziehen sollen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Keine Änderung des Satzungstextes.

**§ 8 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen**

1. Bei der Definition der Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen werden explizit Vorgaben für Lastenräder aufgenommen.
2. (7) wird wie folgt ergänzt:  
Eine sichere und barrierefreie Ein- und Ausfahrtmöglichkeit ist zu gewährleisten.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Ergänzung ist nicht erforderlich, da die Maße im Gebäudeinnern Flächenmaße (1,5m<sup>2</sup> je Fahrradabstellplatz) sind oder der Achsabstand zwischen den Bügeln 1m beträgt (§ 8 Abs. 4) und damit auch für Lastenräder ausreichend Fläche zur Verfügung steht.
2. § 8 Abs. 7 bezieht sich auf Fahrradabstellplätze in Parkhäusern und Tiefgaragen. Barrierefreie Rampen würden eine Neigung von max. 6% erfordern und wären damit als vollständig andere Rampenanlagen zu bewerten. Über den § 8 Abs. 1 ist bereits geregelt, dass Fahrradabstellplätze innerhalb und außerhalb von Gebäuden "ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar" sein müssen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Keine Änderung des Satzungstextes.

**Anlage 1 zur Stellplatzsatzung**

Die notwendigen Stellplätze für KFZ:

1. Wohngebäude und Wohnheime:
  - 1.2 Mehrfamilienhäuser: werden auf 1 Stpl. je **100 qm<sup>2</sup> NUF** geändert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Veränderung der Stellplatzanzahl auf 1 Stpl. je 100 qm NUF bedeutet eine Halbierung der Stellplatzpflicht! In einigen Bezirksvertretungen wurde bereits das Verhältnis 1 Stpl. je 50 qm als zu gering angesehen. Über die Minderungsmöglichkeiten wird gewährleistet, dass in guten Lagen nicht zu viele Stellplätze nötig werden. Wenn darüber hinaus Stellplätze reduziert werden sollen, müssen diese abgelöst werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Keine Änderung der Anlage 1.

Anmerkung:

Die notwendigen **Fahrradabstellplätze** für

5. Sportstätten:

5.1 Sportplätze: werden auf zusätzlich 1 Stpl. je **20 Besucherplätze**

5.2 Spiel- und Sporthallen: werden auf zusätzlich je **30 Besucherplätze**

5.3 Freibäder und Freiluftbäder: werden auf 1 Abstpl. je **100 qm2**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aufgeführten Anhebungen führen zu einer leicht höheren Anzahl an Fahrradabstellplätzen und sollten im Sinne der Verkehrswende unterstützt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Änderung der Anlage 1, Ziff. 5.1-5.3. wie vorgeschlagen.

8. Bildungseinrichtungen

8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen**

8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler\*innen**

8.6 Fachhochschulen, Universitäten: werden auf 1 Abstpl. je **3 Studierende**

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Stellungnahme der Verwaltung (07.04.2022) zur Neufassung der Stellplatzsatzung wurde bereits erläutert, dass die Anzahl an Fahrradabstellplätzen an allgemeinbildenden Schulen gegenüber dem Mittelwert der bisherigen Stellplatzsatzung aufgrund des gestiegenen Bedarfs nach Fahrradabstellplätzen bereits angehoben worden ist. Eine Erhöhung darüber hinaus ist seitens der Verwaltung nicht empfehlenswert. Gerade die Berufskollegs und Hochschulen in Dortmund weisen einen großen Einzugsbereich auf und werden daher auch sehr stark mit dem ÖPNV angefahren. Die Anzahl von 1 Abstellplatz je 3 Schüler\*innen bzw. Studierenden ist daher als zu hoch anzusehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Keine Änderung der Anlage 1.

10. Verschiedenes:

Die notwendigen Stellplätze für KFZ

10.1 Kleingartenanlagen: werden auf 1 Stpl. je **5 Kleingärten** geändert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem Wert der Kleingartenanlagen handelt es sich um den Mittelwert aus der bisherigen Stellplatzsatzung.

Die aufgeführten Reduzierungen sind aber unkritisch und sollten deshalb unterstützt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Änderung der Anlage 1, Ziff. 10.1 wie vorgeschlagen.

Zusammenfassung

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, den Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW einschließlich der o.g. Änderungen zu beschließen.“

**→ Zusatz-/Ergänzungsantrag zum TOP (Fraktion DIE LINKE+, DS-Nr.: 23268-21-E7:**

„Wir bitten um Abstimmung über folgenden Änderungsantrag. Die Stellplatzsatzung wird in den angegebenen §§ wie folgt geändert:

Aufnahme von **§5 (4)**

Bei Gebäuden, die wichtig sind für die soziale Infrastruktur, wie z.B. Schulen oder Kitas, kann von den vorgesehenen Stellplätzen ganz abgesehen werden, insbesondere wenn diese in dicht besiedelten Quartieren liegen, die nur wenige Freiräume zu Bebauung besitzen.

Änderung zu **§6 (5)**

Die Summe aller Boni nach § 4 und 6 kann max. 90 % der nach Anlage 1 notwendigen Stellplätze für Kfz betragen. Ausnahmen sind im Rahmen der Errichtung von autofreien Modellquartieren möglich.

**Begründung**

Erfolgt mündlich“

**→ Empfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vom 07.09.2022:**

AKUSW, 07.09.2022:

Herr Rm Schreyer teilt mit, dass seine Fraktion folgende zwei Punkte des Antrags seiner Fraktion (Drucksache Nr.: 23268-21-E5) trotz der hierzu erfolgten Stellungnahme der Verwaltung vom 04.05.2022 wie folgt aufrecht erhalte:

1. Zu § 8 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen  
Bei der Definition der Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen werden explizit Vorgaben für Lastenräder aufgenommen.

Im Gegensatz zur Verwaltung halte man hier die vorgegebene 1,5 qm Abstellfläche für Lastenräder nicht für ausreichend. Hierzu bitte man um Definition einer entsprechend größeren Fläche.

2. Zu 1.2 Mehrfamilienhäuser werden auf 1 Stpl. je 100 qm<sup>2</sup> NUF geändert

Hierzu bitte man darum, folgende Abänderung zur Abstimmung zu stellen:

Mehrfamilienhäuser in den besonders verdichteten Innenstadtbereichen (Zone 1 und 2): werden auf 1 Stpl. je 100 qm<sup>2</sup> NUF geändert

Herr Rm Weber verdeutlicht, dass seine Fraktion die Vorlage in der durch die Verwaltung vorgeschlagenen Fassung befürworten und sich zu den o.a. Punkten des Antrags der Fraktion B'90/Die Grünen enthalten werde.

Frau Rm Rudolf führt an, dass ihre Fraktion der Vorlage der Verwaltung vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Verwaltung zustimmen werde. Zum Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen werde man dem Punkt, „die Stellplätze für Lastenräder zu vergrößern“ zustimmen, den Punkt bezüglich der Stellplätze bei Mehrfamilienhäusern werde man ablehnen.

Herr Meißner weist darauf hin, dass die Stellplatzsatzung möglichst so beschlossen werden sollte, dass diese nach Ratsbeschluss umgehend veröffentlicht werden könne. Daher bitte er darum, die Formulierung zum Thema „Größe der Abstellfläche für Lastenräder“ so zur Beschlussfassung zu bringen, dass diese direkt übernommen werden könne.

**Auf Anregung durch die Vorsitzende kündigt Herr Thabe hierzu an, dass Verwaltung bis zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Infrastruktur und Grün (AMIG) einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreiten werde.**

**Vor diesem Hintergrund leitet der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen die Angelegenheit heute ohne Empfehlung weiter.“**

**→ Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr.: 23268-21-E8):**

„Im Rahmen der Beratungen der Stellplatzsatzung in der Sitzung des AKUSW am 07.09.2022 ergab sich der Wunsch für die Berücksichtigung von Lastenrädern im Satzungstext eine Formulierung zu finden.

In Anlehnung an die Stellplatzsatzung der Stadt Bochum wird von der Verwaltung folgende Ergänzung in § 8 als neuer Abs. 9 vorgeschlagen:

(9): Bei Wohngebäuden mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen muss jeder 13. Fahrradabstellplatz für ein Lastenfahrzeug ausgelegt sein. Die Grundfläche hierfür beträgt 3 m<sup>2</sup> zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche.

Es erfolgt hier eine Beschränkung auf Wohngebäude, da dort das Lastenrad dauerhaft abgestellt werden muss. Bei Verkaufsflächen ab 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist der Stellplatzbedarf für Lastenräder bereits in der Anlage 1 unter Ziffer 3.2 und 3.3 in der Form berücksichtigt, dass (mindestens) zwei Stellplätze für Lastenräder hergestellt werden müssen.“

**→ Zusatz-/Ergänzungsantrag zum TOP (Fraktion B'90/Die Grünen, DS-Nr.: 23268-21-E9):**

„Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN bittet um Beratung und Abstimmung des folgenden Ergänzungsantrags zu §4 der Stellplatzsatzung, „Minderungsmöglichkeiten nach Lage und Typ“:

Absatz (2), „Zentralitäts-Bonus“  
wird wie folgt geändert:

Das Stadtgebiet ist gemäß Anlage 4 in drei Zonen gegliedert, wobei jede Zone einen unterschiedlich hohen Zentralitäts-Bonus hat. Die notwendigen Stellplätze für KFZ reduzieren sich in der:

- Zone I – Erweiterter City-Bereich (höchste Zentralität) um 35%
- Zone II – Zentren (mittlere Zentralität) um 30%
- Zone III – Erweiterte Innenstadt (niedrige Zentralität) um 25%

Begründung:  
Erfolgt mündlich“

**AMIG 13.09.2022:**

Herr Wilde führt zum Antrag der Fraktion DIE LINKE+ (DS-Nr.: 23268-21-E7) an, dass er nicht dafür werbe, die sozialen Infrastruktureinrichtungen wie Kitas, Schulen etc. aus der Stellplatzverpflichtung zu nehmen, zumal man bei Kitas häufig private Betreiber und Vorhabenträger habe.

Zu § 6 Abs. 5 gibt er den Hinweis, dass es sich für den Fall, wenn man autofreie Modelquartiere habe, es sich nicht nur um wenige Wohneinheiten, sondern um ganze Quartiere handeln werde, für die die Verwaltung Bebauungspläne aufstelle. In diesen setze man dann fest, dass dort keine Stellplätze erforderlich sind. Diese Festsetzung gelte vorrangig und nicht die Stellplatzsatzung.

Zum Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen (DS-Nr.: 23268-21-E9) erläutert er, dass man die Stellplatzsatzung auch nach in Krafttreten noch aufgrund aktueller Bedarfe anpassen könne. Daher schlage er vor, diesen Antrag heute zurückzuziehen.

Weiter schlägt Herr Wilde vor, die Empfehlung zur Vorlage heute im Sinne der beiden Stellungnahmen der Verwaltung vom 04.05.2022 und 08.09.2022 zu treffen.

**Frau Rm Sassen zieht sodann den o.a. Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen (DS-Nr. 23268-21-E9) zurück und behält sich vor, diesen zur Ratssitzung erneut zu stellen.**

**Der Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün lehnt den Zusatz-/Ergänzungsantrag der Fraktion Die LINKE+ (DS-Nr.: 23268-21-E7) mehrheitlich, bei Gegenstimmen (Fraktion DIE LINKE+ und Die FRAKTION /Die PARTEI), ab.**

**Vor dem Hintergrund der Beschlussvorschläge der Verwaltung laut der vorliegenden Stellungnahmen vom 04.05.2022 und 08.09.2022 empfiehlt der Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün dem Rat der Stadt Dortmund mehrheitlich, bei einer Gegenstimme (Fraktion AfD) sowie Enthaltungen (Fraktion B'90/Die Grünen), folgenden Beschluss zu fassen:**

**Beschluss**

Der Rat beschließt den angehängten Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW.

## **Auszug aus der nicht genehmigten Niederschrift**